

## Die EU in Zeiten des Brexits

Folgen und Konsequenzen



### Neue Tools fürs Arbeitsrecht

Was ändert sich bei Ausschlussfristen  
und Verzugskostenpauschale?

### Schlussakt einer Tragikomödie

Sollen die Briten endlich aus der  
Europäischen Union ausscheiden?

### Neue Schranken

Welche Auswirkungen hat der  
Brexit auf die Steuern?

Durchgängig digitale Abläufe.

Für die Zusammenarbeit mit meinem Mandanten

einfach perfekt!

Für die erfolgreiche Mandatsgestaltung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit das A und O. Die digitalen Lösungen Ihrer Genossenschaft ermöglichen eine durchgängige Prozesskette – von den Unternehmensdaten bis zur Auswertung in der Kanzlei. So schaffen Sie effiziente Abläufe und bekommen eine solide Basis für das Wichtigste – die persönliche Beratung Ihrer Mandanten. Mehr unter [www.datev.de/digital](http://www.datev.de/digital).

**Digital schafft Perspektive.**



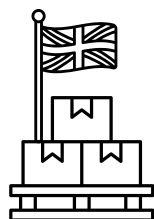
Zukunft gestalten. Gemeinsam.

# Wussten Sie schon ...



## 415 Jahre

... alt ist das Gesetz, auf dessen Basis der Parlamentspräsident John Bercow eine dritte Abstimmung über das Brexit-Abkommen abgelehnt hat. Quelle: Der Spiegel



## 63 %

... der auslandsaktiven deutschen Unternehmen exportieren Waren oder Dienstleistungen ins Vereinigte Königreich. Quelle: IHK 2019

## 47 %

... der befragten Unternehmen befürchten hohe bis sehr hohe Schäden für die eigene Firma im Falle eines harten Brexits. Quelle: Deutsche Presse-Agentur



Im wirtschaftlichen Ringen mit Global Playern wie China und den USA steht die EU vor sehr großen Herausforderungen. Tatsächlich aber ist die Staatengemeinschaft seit mehr als zwei Jahren blockiert. Grund ist der EU-Austritt Großbritanniens. Man kann also nur hoffen, dass endlich eine Lösung gefunden wird, die für beide Seiten – die EU und das Vereinigte Königreich – tragbar ist. Die Auswirkungen des Brexits werden in jedem Fall spürbar sein, nicht nur für Unternehmen im internationalen Kontext, sondern auch für viele Bürger diesseits und jenseits des Kanals.

**MARKUS KORHERR**  
Chefredakteur DATEV magazin



## 750.000

... Arbeitsplätze in Deutschland sind vom Export nach Großbritannien abhängig. Quelle: Handelsblatt



## 29 %

... der auslandsaktiven Unternehmer bereiten sich bereits auf steuerliche Veränderungen durch den Brexit vor. Quelle: IHK



## 51,89 %

... der wahlberechtigten Briten stimmten am 23. Juni 2016 für einen Austritt aus der Europäischen Union. Die Wahlbeteiligung lag bei 72,2 Prozent. Quelle: Der Spiegel

„WE MUST BUILD A KIND OF UNITED STATES OF EUROPE“ WINSTON CHURCHILL



## DATEV-LAUFSCUHE

Nun auch im DATEV-Fanshop erhältlich – so lange der Vorrat reicht. Überraschen Sie Ihre Mitarbeiter und Mandanten mit einem dynamischen Geschenk:  
[www.datev.de/fanshop](http://www.datev.de/fanshop)



## TRIALOG-Newsletter

Aktuelle Infos für Unternehmer zu Personal & Führung, Steuern & Finanzen, Wirtschaft & Recht sowie Technologie abonnieren Sie unter:  
[www.datev.de/newsletter](http://www.datev.de/newsletter)



## DIE SMARTE EXPERTENSUCHE

Legen Sie auf der Plattform SmartExperts Ihr Kanzleiprofil an und gewinnen Sie neue Mandanten:  
[www.datev.de/plattform](http://www.datev.de/plattform)

## Perspektiven



- 06 **(Keine) Angst vor der Digitalisierung**  
Steuerberater und Steuerfachangestellte können viel mehr für die Mandanten tun, als es eine Maschine kann.

## Aus der Genossenschaft

- 22 **Mitmachen erwünscht**  
Die Genossenschaftsidee ist von demokratischen Werten geprägt. Als Mitglied können Sie die Entwicklung über die Wahl zur Vertreterversammlung aktiv begleiten.

## Praxis

- 24 **Unter Generalverdacht**  
Auf europäischer Ebene sind Tendenzen unübersehbar, die freien Berufe zu deregulieren, zudem werden Steuerberater zum Teil pauschal diskreditiert.
- 27 **Unternehmen weiterführen?**  
Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat 2018 die Neufassung des Standards zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung verabschiedet.



## Titelthema

# Die EU in Zeiten des Brexits

- 08 **Schlussakt einer Tragikomödie**  
Was vor zwei Jahren noch undenkbar war: Alexander Freiherr Knigge wünscht sich, dass die Briten nun endlich aus der Europäischen Union ausscheiden.
- 11 **Auch wenn es bitter schmeckt**  
Trotz einer zweijährigen Übergangszeit zwischen Referendum und dem geplanten Austritt Großbritanniens aus der EU gelang es nicht, den Brexit für alle akzeptabel zu regeln.
- 14 **Hilfreicher Begleiter**  
Die steuerrechtlichen Auswirkungen, die ein EU-Austritt Großbritanniens mit sich bringen würde, soll ein entsprechendes Begleitgesetz zumindest abfedern.
- 17 **Neue Schranken**  
Auswirkungen auf die Steuern entstehen durch den Brexit vor allem deshalb, weil Großbritannien künftig als Drittstaat einzuordnen wäre.
- 20 **Nur leicht betroffen**  
Ein EU-Austritt des UK hätte auch Folgen für Insolvenzen im internationalen Kontext. Jedoch würde selbst ein harter Brexit nicht zu unüberwindlichen Problemen führen.



**30 Neue Tools fürs Arbeitsrecht**

Die aktuellen Entwicklungen zur Verzugskostenpauschale, vertraglichen Ausschlussfristen & Co. sind für die Praxis von großem Interesse.



**BERATUNG**



**Kanzleimanagement**

**33 Auf zwei Säulen gebaut**

Jede Branche hat ihre Besonderheiten – das gilt erst recht für die Land- und Forstwirtschaft. Mit Fachwissen und Digitalisierung erkennt man den Mandantenbedarf.

**Produkte & Services**

**36 Der zeitgemäße Weg**

Digitale Software-Bereitstellung über den elektronischen Abruf.

**Die Bildungspartner-Suche hat einen Haken**

Ab sofort können Mitglieder und Unternehmen gezielt nach zertifizierten Bildungsinstituten suchen.

**Impressum**

**37 Umstellung notwendig**

Die neue Zahlungsdienstrichtlinie PSD2 und wer jetzt handeln muss.

**Spitzenwert bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen**

Über zwei Millionen Übermittlungen über die DATEV-Cloud.



**Werte & Visionen**

**38 Schlammige Werte**

Eine Steuer auf Schlamm? So absurd ist das gar nicht. Hinter der Nilschlammsteuer verbirgt sich ein ausgeklügeltes System.



**VORSCHAU**  
AUSGABE  
07 / 19

**Titelthema**

**Mandant 2020 – die Zukunft beginnt jetzt**

Was ändert sich an den Anforderungen für Steuerberater, wenn ganze Branchen im Umbruch sind?



# (Keine) Angst vor der Digitalisierung

**Über die Zukunft der Steuerberatung** | Steuerberater und Steuerfachangestellte können viel mehr für die Mandanten tun, als es eine Maschine kann.

Können Sie das Wort Digitalisierung noch hören? Gleich, welches Medium man betrachtet oder mit wem man spricht: Die Schlagzeilen sind geprägt vom digitalen Wandel. Und wie immer, wenn sich Zeiten und Technologien radikal verändern, begleiten Ängste und Sorgen den Blick in die Zukunft. Das gilt besonders für uns Steuerberater und die Angestellten in den Kanzleien: Werden uns FIBU-Automaten künftig die Arbeit wegnehmen? Verlieren wir die Kontrolle über wichtige Entscheidungen? Sind Daten noch wirklich sicher? Es ist wichtig, diese Ängste anzusprechen und sich damit auseinanderzusetzen. Aber mindestens genauso wichtig ist es, die Veränderungen nicht nur skeptisch zu betrachten, sondern als Chance zu begreifen. Als Digitalisierungsoptimist mache ich genau dies immer wieder. Denn aus meinen zahlreichen Gesprächen mit dem Berufsstand weiß ich, dass zurzeit viele verunsichert sind, möglicherweise sogar Zukunftsängste haben. Aber wir haben derartige Sorgen und Ängste schon einmal erfolgreich gemeinsam bewältigt: Wenn wir an die Anfänge unserer Genossenschaft zurückdenken, war genau dies der Grund, warum die DATEV Ende der 1960er-Jahre entstanden ist. Vertreter des Berufsstands hatten damals den Mut, das Unwägbar anzugehen und zu überwinden. Sie waren offen gegenüber neuen technologischen Entwicklungen und

gründeten die DATEV als Genossenschaft der Steuerberater. Auch wenn es den Begriff Outsourcing so noch gar nicht gab, haben wir gemeinsam bereits damals mit der Übernahme der Auftragsbuchführung und der betriebswirtschaftlichen Beratung genau dies vorgelebt und damit den Mittelstand in Deutschland erfolgreich gemacht. Und der Berufsstand hat die Chance kontinuierlich genutzt, sich mit der IT weiterzuentwickeln.

## Steuerberater und Steuerfachangestellte gefragt denn je


Nun stehen wir an der nächsten technologischen Schwelle. Wahrscheinlich ist, dass mittelfristig in vielen Bereichen immer mehr Arbeitsabläufe technologisiert werden. Künstliche Intelligenz übernimmt Routineaufgaben, wahrscheinlich auch bald schon in Kanzleien. Aber werden Steuerberater oder Steuerfachangestellte dadurch überflüssig? Im Gegenteil: Sie können viel mehr für die Mandanten tun, als es eine Maschine kann. Denn nicht der FIBU-Roboter ist der Spezialist, sondern der Steuerberater, der sein umfangreiches Fachwissen für die Mandanten einsetzt, sie in allen unternehmerischen Phasen unterstützt und zugleich die Mitarbeiter in der Kanzlei gleichermaßen zu Fachleuten fortbildet, wie es die Bundessteuer-

beraterkammer mit den Fachassistenten für Lohn oder Rechnungswesen und Controlling vorgemacht hat. Außerdem können Steuerberater und deren Mitarbeiter diese Expertise und Fähigkeiten nutzen, um auf der Grundlage neu gewonnener Daten und Informationen ihren Mandanten neue werthaltige Beratung zu bieten. Darüber hinaus braucht es natürlich klare Regeln für künstliche Intelligenz – nicht alles, was machbar ist, kann bedenkenlos umgesetzt werden. Diese Position vertreten auch die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder und fordern in einem aktuellen Grundsatzpapier, dass vor allem selbstlernende Systeme, welche automatisierte Entscheidungen treffen können, im Sinne des Datenschutzes gesteuert werden. Das gewährleistet, dass der Mensch – und damit auch der Steuerberater – in jeder Entscheidungsphase eingreifen kann.

### Mit Spezialisierung immer gut beraten

Dass der steuerberatende Beruf nicht einfach wegdigitalisiert werden kann, zeigt der aktuelle Aufwärtstrend bei den Berufsträgern. Vor allem die Tatsache, dass Fortbildungen zum Fachberater – beispielsweise für internationales Steuerrecht oder für Zölle und Verbrauchersteuern – hoch im Kurs stehen, demonstriert, dass der digitale Wandel den Berufsstand nicht wegrationalisiert. Im Gegenteil: Zunehmend komplexere rechtliche und unternehmerische Fragestellungen verbunden mit der Tatsache, dass auch der Mittelstand selbst mit der Digitalisierung konfrontiert ist, machen es nötig, dass wir unsere neue Rolle annehmen. Die DATEV als Genossenschaft der Steuerberater möchte diese Entwicklung – gewissermaßen als digitales Rückgrat – unterstützen und Verantwortung für den Berufsstand und deren Mandanten im digitalen Wandel übernehmen. Im Sinne der genossenschaftlichen Idee also das gemeinsam tun, was einer alleine nicht bewältigen kann.

„Dass die niedrigste aller Tätigkeiten die arithmetische ist, wird dadurch belegt, dass sie die einzige ist, die auch durch eine Maschine ausgeführt werden kann.“ Ich glaube, dass Arthur Schopenhauer damit falsch lag, als er in seinen philosophischen Schriften argumentierte, dass der mathematische Tiefsinn im Grunde auf Rechnerei zurückzuführen sei. Denn Mathematik ist nicht Rechnen, sondern Denken. Und Steuerberatung ist nicht allein Buchhaltung, sondern Begleitung auf dem Weg in die unternehmerische Zukunft – mit Expertise und Sachverstand. ●



**DR. ROBERT MAYR**  
Vorstandsvorsitzender der DATEV eG



FOLGEN SIE MIR AUF TWITTER



[twitter.com/Dr\\_Robert\\_Mayr](https://twitter.com/Dr_Robert_Mayr)



# Schlussakt einer Tragikomödie

**Der EU-Austritt Großbritanniens** | Vor etwas mehr als zwei Jahren hätte ich mir nicht träumen lassen, dass ich mir einmal wünschen würde, die Briten mögen nun endlich aus der Europäischen Union ausscheiden. Nun aber ist es soweit.

Autor: Dr. Alexander Freiherr Knigge



Um es gleich vorwegzunehmen – ich halte den Brexit für eine auf allen Ebenen falsche und zutiefst bedauernswerte Entwicklung. Ich kann ihn, sofern er im Oktober vollzogen wird, weder mit dem Herzen noch mit dem Verstand nachvollziehen. Aber die europäischen Institutionen mussten, statt sich Projekten mit Zukunft oder dem Wohlergehen der Bürger Europas zu widmen, gezwungenermaßen viel Zeit und Energie in dieses von Populisten initiierte destruktive Werk stecken, in dessen Folge das Vereinigte Königreich nun

beherrscht ist von Zerwürfnissen und Verzweiflung. Auch Stand heute ist der finale Ausgang dieses politischen Ereignisses immer noch offen. Vor diesem Hintergrund ist es alles andere als leicht, diese politische Tragikomödie abschließend zu kommentieren. Schon die Auszählung des Referendums im Jahr 2016 hatte viele überrascht, und nun sind weitere unerwartete Wendungen, wie zuletzt die zweimalige Verschiebung des Austritts, nicht auszuschließen – nicht einmal, dass es am Ende gar keinen Brexit geben wird. Doch





jenseits der Frage, ob der Brexit hart oder weich sein wird, ob es einen Deal oder ein zweites Referendum geben wird – mit einer weiteren Verlängerung der Austrittsfrist zu rechnen ist, unabhängig davon, ob die Zerwürfnisse sowohl bei den Konservativen wie auch bei Labour sich vertiefen oder man sich am Ende in großer Not noch einmal zusammenraufen wird – einige Erkenntnisse und Beobachtungen aus den letzten drei Jahren kann man bereits jetzt summieren, ohne das endgültige Ergebnis zu kennen.

## Anachronismus in einer globalisierten Welt

Der Austritt der Briten aus der Europäischen Union (EU) ist in der globalisierten Welt von heute ein Anachronismus. Hinter dem Brexit liegt eine traurige und irrige Abfuhr an den Rest Europas – ja, an den Multilateralismus überhaupt. Paul-Henri Spaak, belgischer Staatsmann und einer der Gründerväter der EU, soll einmal gesagt haben: „In Europa gibt es nur zwei Typen von Staaten – kleine Staaten und kleine Staaten, die noch nicht erkannt haben, dass sie klein sind.“ Wie recht er gerade heute damit hat. Die Briten haben mit ihrer glorreichen Weltmachtvergangenheit verständliche Schwierigkeiten, sich dieser Erkenntnis zu nähern, und gerade als Deutscher tut man

Hinter dem Brexit liegt eine traurige und irrige Abfuhr an den Rest Europas – ja, an den Multilateralismus überhaupt.

gut daran, insoweit nur äußerst zurückhaltend Nachhilfe zu leisten. Aber auf der Weltbühne von heute kann das Vereinigte Königreich neben Russland, China, den Vereinigten Staaten und neben – oder besser außerhalb – der EU nur eine Nebenrolle spielen. Und das ist bedauerlich, gerade auch für den Rest der Welt, dem die Vernunft, die politische Kultur und das engagierte Interesse der Briten seit Langem

und vielerorts ein Segen waren. Dass der Einfluss der Briten allein ohne den institutionalisierten Verbund der übrigen Mitgliedstaaten sehr viel geringer sein würde, war von vornherein abzusehen. Wie allerdings obendrein das ungeschickte Agieren der politisch Verantwortlichen das Ansehen nach außen schädigen und wie sehr die mit dem Austritt verbundenen auch gesellschaftlichen Probleme – von den organisatorischen oder wirtschaftlichen Herausforderungen einmal abgesehen – das Land in den nächsten Jahren zur Beschäftigung mit sich selbst zwingen würde, hat in dem nun zu erwartenden Ausmaß wohl niemand geahnt.

## Politisches Trauerspiel

Man könnte fast meinen, mit dem traurigen politischen Schauspiel vor und nach dem 29. März sollte dem Rest Europas der Abschied leichter gemacht werden. Ungeduldig saß man vor dem Fernseher und hoffte, dass sich endlich eine der durchaus vorhandenen Stimmen der Vernunft durchsetzt – und wurde immer wieder enttäuscht. Die Briten sind zu Recht stolz auf ihre parlamentarische Tradition, und nun haben sie täglich mitansehen müssen, wie auch das Parlament keinen Ausweg fand und die politische Klasse sich deklassierte. In einer komplizierter werdenden Welt muss man sich darauf verlassen können, dass die politischen Entscheidungsträger schon irgendwie vernünftig und weise handeln werden. Jedenfalls für die Briten dürfte dieses Grundvertrauen in den vergangenen Monaten deutliche Risse bekommen haben.

Und die Erschütterungen und Enttäuschungen werden das politische Kapital des Vereinigten Königreichs auch in Europa und dem Rest der Welt spürbar schmälern.

### Die Botschaft des EU-Austritts

Welche Botschaft steht hinter der Mehrheit für einen EU-Austritt? Für den Aktivistin einer Bewegung, die positive und konstruktive Zeichen für die Einheit Europas setzen will, ist der Anblick einer älteren Engländerin, die jubelnd eine Europafahne verbrennt, eine verstörende Erfahrung gewesen. Um dies besser einordnen zu können, mag die Einsicht helfen, dass die Briten die EU mehrheitlich in erster Linie als Wirtschaftsraum und Wirtschaftsgemeinschaft gesehen haben. Seit den Verträgen von Maastricht und der damit begonnenen politischen Integration wurde der Blick von der Insel nach Brüssel sehr viel misstrauischer. Und dennoch ist der Ausgang des Brexit-Referendums das Ergebnis einer Kampagne, in der gezielt Ressentiments gegen den Rest Europas geschürt und in der die Vorurteile unter den Völkern Europas geschickt bedient wurden.

### Die Lehren des EU-Austritts

Lassen sich auch positive Lehren finden auf dem Scherbenhaufen des Brexits? Zynisch könnte man sich als Proeuropäer darüber freuen, wie die Nationalisten es geschafft haben, eine Nation zu spalten. Statt sich begeistert hinter der Idee einer glorreichen Zukunft des Vereinigten Königreichs jenseits der EU zu versammeln, ist die Nation weiter in zwei Lager geteilt, durch die ein Riss geht, der tiefer ist, als alle bisherigen Trennlinien der Politik. Sara Hobolt, Professorin an der London School of Economics, hat diesen Riss näher analysiert und festgestellt, dass sich die Leute entweder als Brexiteers oder Remainers in einem weit größeren Maße identifizieren, als sie es je zuvor als Anhänger politischer Parteien taten. Und beide Seiten hegen ein tiefes Misstrauen gegeneinander.

### In die Irre geführt

Diese Spaltung ist ein akutes Problem für die Briten und ein Menetekel für den Rest der Welt. Sie dürfte ihren Grund wohl auch in dem Referendum selbst haben, das eine äußerst komplizierte Frage zu einer simplen Ja/Nein-Entscheidung gemacht hat. Damit – und nicht nur mit den Lügen und falschen Versprechungen der Kampagne – wurden Erwartungen geweckt, die zwangsläufig enttäuscht werden müssen. Es wird lange dauern, bis die Wunden heilen, die dem Vereinigten Königreich durch die erbitterten Schlachten um den Brexit zugefügt wurden. Viele Briten werfen der EU vor, dass sie ihnen den Austritt besonders schwer machen wolle, um an ihnen ein Exempel zu statuieren. Weitere Tendenzen des Auseinanderdriftens sollten auf diese Weise gestoppt werden. Die Einigkeit, mit der die verbleibenden Mitgliedstaaten in den Ver-

handlungen aufgetreten sind, gibt dieser Theorie wenig Nahrung. Es ist zu hoffen, dass der Brexit und die überdrehte Anti-europastimmung, die ihn ermöglichte, letztlich den Wert und auch den angemessenen Preis eines vereinigten Europas erkennbar werden lassen – und nicht zuletzt ist das Entstehen der Bürgerbewegung Pulse of Europe auch eine Folge des Brexits. Tatsächlich lässt sich ein in den vergangenen Jahren spürbar gesteigertes Interesse der Medien, der Politik und der Gesellschaft an den Zukunftsfragen der Union bemerken. Es ist zu hoffen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt.

### Fazit und Ausblick

Inzwischen sehe ich keine andere Möglichkeit, als dass der Brexit letztlich stattfindet, und zwar möglichst bald. Ich befürworte eine Entwicklung, die ich im Grunde für falsch und schädlich halte. Und ich weiß von zahlreichen überzeugten Remainern, die mittlerweile ebenso denken. Nur so wird es den Briten gelingen, die durch den Brexit entstandene Spaltung der Bevölkerung zu überwinden. Und nur so wird sich die Erkenntnis durchsetzen können, dass der eingeschlagene Weg falsch ist. Eine Krise, wie sie der Brexit mit sich gebracht hat, ist aber auch der richtige Moment, auf mutige Europäer früherer und deutlich schwierigerer Zeiten zu schauen. Stefan Zweig ist ein solcher Orientierungsanker. In zwei Weltkriegen hat er seine Hoffnung auf ein friedlich vereintes Europa bewahrt. Und erst entwurzelt im brasilianischen Exil nahm er sich das Leben – aus Verzweiflung darüber, dass seine geistige Heimat Europa sich selber vernichtet. Nicht zuletzt aus den Erfahrungen jener Kriege, die ihn in den Suizid trieben, entstand die EU. Heute sind die Völker Europas in einer Weise verbunden, die selbst dem Optimisten Zweig als kühne Vision erschienen wäre. In seinem Vortrag „An die geistige Einheit Europas“, gehalten 1936 in Rio de Janeiro, schreibt er: „Die Entwicklung jeder Idee geht nicht Schritt für Schritt in regelmäßigem Anstieg – auf Fortschritte folgen heftige Rückschläge. Aber so heftig sie auch sein mögen, wir dürfen sie nicht für dauerhaft halten.“ So gesehen ist der Brexit ein Irrtum, ein Rückschlag. Aber er wird nicht das letzte Wort sein. ●

#### DR. ALEXANDER FREIHERR KNIGGE

Rechtsanwalt und Notar in Berlin sowie Mitglied des Vorstands der überparteilichen Bewegung Pulse of Europe

#### MEHR DAZU

Lesen Sie auch in der Titelstrecke des DATEV magazins 3/2017 unter [www.datev-magazin.de](http://www.datev-magazin.de), welche möglichen Auswirkungen der Brexit auf das Arbeits-, Gesellschafts- sowie das Urheber- und Steuerrecht hat.

# Auch wenn es bitter schmeckt



**Handelsrecht** | Trotz einer zweijährigen Übergangszeit zwischen Referendum und dem geplanten Austrittstermin Großbritanniens aus der Europäischen Union gelang es nicht, den Brexit für alle Seiten zufriedenstellend zu regeln.

Autor: Frank J. Bernardi

Ist es wirklich schon so spät? Ja, denn mit Ende des 29. März 2019 war der Übergangszeitraum, welcher der britischen Austrittserklärung folgte, abgelaufen und verlängert bis voraussichtlich Ende Oktober 2019. Am 23. Juni 2016 hatten

51,89 Prozent der Wähler für den Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union (EU) gestimmt. Am 29. März 2017 teilte die Regierung des UK diesem Votum folgend dann der EU seinen beabsichtigten Austritt auf dem

hierfür vorgesehenen Weg mit. Seitdem war der Brexit in aller Munde und es hatte den Anschein, als würden verschiedene Kräfte immer neue Anläufe unternehmen, um den Austritt aus der EU vielleicht doch noch zu verhindern. In Schottland und Irland regten sich durch den Brexit angefeuerte Widerstände gegen die Zugehörigkeit zum UK. Und gegen Theresa May als Regierungschefin wurde ein, allerdings gescheitertes, Misstrauensvotum gestellt. Im Laufe der Monate wurde dann allen Beteiligten klar, dass der Brexit bevorsteht. Tatsächlich wahrnehmbar wurde er aber erst kurz vor dem ursprünglich geplanten Ausstiegszeitpunkt, als Aktivität auf beiden Seiten des Kanals entfaltet wurde und sich die Ereignisse überschlugen. Inzwischen scheiterten bereits drei Versuche der britischen Premierministerin, das Brexit-Abkommen mit der EU durch das Parlament zu bringen. Einen Austritt ohne Vertrag oder eine andere Alternative zum Abkommen mit der EU versagte das Unterhaus der Premierministerin auch. Notgedrungen stimmte die EU nun der Bitte Großbritanniens auf Verschiebung des EU-Austritts bis zum Oktober dieses Jahres zu. Daher stellt sich mittlerweile die Frage, ob das alles nur politisches Geplänkel war oder ob der Brexit wirklich so tief greifende Folgen für die Bürger Großbritanniens und der EU mit sich bringen wird? Verkürzt gesagt, dürften die Folgen tatsächlich, wenn auch nicht auf den ersten Blick erkennbar, tief greifend sein. Denn die EU wurde als Wirtschafts- und Zollunion gegründet. Der Handel zwischen den Mitgliedstaaten soll nicht durch Zölle und andere Abgaben beschränkt werden. Genau diese Vereinfachung des Handels entfällt, wenn es doch noch zum Brexit kommt.

## Im- und Export

Unternehmen, die international tätig sind, kennen die Probleme, die der Im- und Export von Gütern mit sich bringen kann. Zwar kann man die faktischen Probleme oft durch Einschaltung eines Zollagenten abmildern, ein Kostenpunkt bleibt die Verzollung dennoch. Und demnach ist zu befürchten, dass Warenlieferungen von und nach Großbritannien nach dem Brexit faktisch erheblich erschwert werden können. Dem steht zwar die am 25. November 2018 verabschiedete Erklärung zum Austritt des UK aus der EU (Erklärung) entgegen, die in Nummer 16 zunächst festhält, dass die Parteien (EU und UK) über 45 Jahre wirtschaftlich verflochten waren, und dass die Parteien eine ambitionierte, weitreichende und ausgewogene ökonomische Partnerschaft vereinbaren werden (Nummer 17). Sie soll auch eine Freihandelszone umfassen. Die Parteien werden schließlich eine Handelsbeziehung aufbauen, die so nah wie möglich ist (Nummer 20). Wie genau das aber aussehen wird, muss die Praxis zeigen, sodass weiterhin eine erhebliche Unsicherheit besteht.

## Zölle

Bis diese Partnerschaft tatsächlich verabschiedet ist, greifen grundsätzlich die normalen Vorschriften des Zollrechts. Das bedeutet, dass der Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU und dem UK genauso behandelt wird wie mit jedem anderen Drittstaat, sofern bis zum Austritt Großbritanniens kein Abkommen geschlossen wird. Ob ein deutsches Unternehmen also Waren aus Angola einführt oder aus England, ist dann rechtlich gesehen vollkommen das Gleiche. Das bedeutet, dass alle Warenlieferungen aus der EU ins UK wie auch umgekehrt alle Warenlieferungen aus dem UK in die EU zollrechtlich abgefertigt werden müssen. Bereits die Tatsache zollrechtlicher Abfertigungen wird zu zeitlichen Verzögerungen führen und nicht nur Just-in-time-Lieferketten gefährden. Erste Unternehmen haben sich deswegen Zwischenlager angelegt oder aber ihre Lagerbestände erhöht, um die negativen Folgen eines Ausstiegs abzufedern. Da der Brexit nun seit mehr als zwei Jahren im Raum steht, dürfte selbst ein harter, also vertragsfreier EU-Austritt kein unvorhergesehenes Ereignis im Sinne der Rechtsprechung mehr sein.

Erste Unternehmen haben sich deswegen Zwischenlager angelegt oder aber ihre Lagerbestände erhöht.

## Vertragsfreiheit

Die gute Nachricht ist, dass sowohl auf bestehende Lieferverträge als auch für neu abzuschließende Verträge der Austritt des UK aus der EU – von den oben genannten

zu erwartenden Kostensteigerungen – keine Auswirkungen hat. Bereits in Zeiten der Zugehörigkeit Großbritanniens zur EU bestand eine eigene Rechtsordnung. Diese wurde lediglich in hohem Umfang von der EU-Gesetzgebung beeinflusst. Das entfällt mit Blick auf die Zukunft grundsätzlich, wie auch Nummer 21 der Erklärung klarstellt. Zwischen Bürgern und/oder Unternehmern geschlossene Verträge unterliegen unabhängig von der Mitgliedschaft einzelner Staaten in der EU der Vertragsfreiheit. Weltweit, nicht nur innerhalb der EU, gilt das Prinzip der Privatautonomie. Das bedeutet, dass jede Person frei in der Gestaltung ihrer Verträge ist. Diese Freiheit ist auch der Grund dafür, dass die Vertragsparteien jeweils frei wählen können, welcher Rechtsordnung sie ihre Verträge unterstellen. Probleme bei Streitigkeiten aus Verträgen sind daher vorrangig in zweierlei Hinsicht vorstellbar. Zum einen kann sich dann, wenn die Unternehmen keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen haben, die Frage stellen, welches Recht auf den konkreten Vertrag angewendet wird. Zum anderen können sich Probleme bei der Vollstreckung von Urteilen ergeben.

## Rechtswahlklausel

Der Austritt aus der EU hat auf eine eventuell getroffene

Rechtswahl von bereits geschlossenen, also existierenden Verträgen keine tief greifenden Auswirkungen. Wenn eine Rechtswahl wirksam getroffen wurde, bleibt diese für die Parteien bindend. War keine ausdrückliche Wahl getroffen, gilt – soweit der Vertrag während der Zugehörigkeit des UK zur EU abgeschlossen wurde – für die Lösung die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende EU-rechtliche Vorschrift, hier die Rom-I-Verordnung. Also kommt es für bestehende Verträge faktisch zu keinen materiell-rechtlichen Auswirkungen. Soweit künftig Verträge geschlossen werden, ist aber die Aufnahme einer Rechtswahlklausel dringend zu empfehlen, um eventuelle Unsicherheiten zu vermeiden. Ansonsten muss man sich wohl an den im internationalen Privatrecht geltenden Grundsätzen festhalten lassen, wonach üblicherweise der Ort der Erbringung der vertragstypischen Leistung zur Anwendbarkeit des an diesem Ort anwendbaren Rechts führt.

### Vollstreckung von Titeln

Problematischer dürfte aber die Frage sein, ob und wie denn gerichtliche Entscheidungen, die in einem EU-Mitgliedstaat getroffen worden sind, ab einem Austritt des UK aus der EU vollstreckt werden können. Denn die erst seit knapp zwei Jahren bestehende vereinfachte Vollstreckbarkeit von Titeln der Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten in allen anderen EU-Mitgliedstaaten dürfte schlicht entfallen, sofern hier nicht noch explizit eine vertragliche Regelung getroffen wird. Und hier ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Anwendbarkeit der EU-Vorschriften nicht wie bei Verträgen der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern der Zeitpunkt des Vollstreckungsversuchs eines Urteils. Zwar haben die Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien in der Vergangenheit ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung in Zivilsachen geschlossen, das grundsätzlich bei einem harten – also vertraglosen – Brexit zur Anwendung kommen dürfte. Jedoch sind hier faktische Erschwernisse der Vollstreckung nicht auszuschließen. Sicherheit wird hier bereits heute die Vereinbarung einer Schiedsklausel geben, denn das UK ist – wie zum Beispiel auch Deutschland – Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York Convention 1959). Danach werden Schiedssprüche, die in einem Mitgliedstaat erlassen wurden, in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt. Dieses Verfahren hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten weltweit bei den Vertragsstaaten des Abkommens bewährt, und die betroffenen Gerichte haben eine eingeübte Praxis bei einem Vorgehen nach der New York Convention.

### Gesellschaftsrechtliche Fragen

Schließlich ist auch das Schicksal der in Deutschland eingetragenen Zweigniederlassungen britischer Limited Liability

Companies (Limited) fraglich. Das deutsche Gesellschaftsrecht an sich kennt einen sogenannten Numerus clausus der Gesellschaften. Das bedeutet dem Grunde nach, dass in Deutschland nur solche Gesellschaften zugelassen sind, die das deutsche Gesellschaftsrecht kennt. Bei Kapitalgesellschaften sind das die AG, die GmbH und die UG (haftungsbeschränkt) sowie Mischformen, wie zum Beispiel die GmbH & Co. KG. Nach der mehrheitlich vertretenen Sitztheorie ist für die Anerkennung einer Gesellschaft das Recht maßgeblich, das am Ort ihres Sitzes gilt. Sitz in diesem Sinne ist der Sitz der Verwaltung der Gesellschaft. Der rechtlich denkbare Anknüpfungspunkt, wo und nach welchem Recht die Gesellschaft gegründet ist – das wäre nach der abweichenden Gründungstheorie maßgeblich –, ist für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Gesellschaftsform demnach nicht erheblich. Diese Frage ist nicht nur auf dem Papier von Interesse, sondern sie stellt unter anderem die Weichen für die essenzielle Frage, ob die Haftungsbeschränkung im jeweiligen Land – hier in Deutschland – ihre Wirkungen entfaltet. Nur aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), eines Organs der EU, ist es auch möglich, Zweigniederlassungen von Gesellschaften anderer EU-Rechtsordnungen im deutschen Handelsregister eintragen zu lassen, dann den Verwaltungssitz zu verlegen und faktisch zu einer Anerkennung der Haftungsbeschränkung einer Limited in Deutschland zu gelangen. Hintergrund für diese Entscheidung war, dass eine abweichende Rechtsauffassung faktisch zu einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit von EU-Bürgern oder EU-Gesellschaften führen würde. Dieses Argument an sich entfällt aber für englische Gesellschaften nach einem Austritt aus der EU. Sie drohen zur offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zu werden und dabei ihre Haftungsbeschränkung zu verlieren. Denn eine Limited erfüllt nicht eo ipso die Voraussetzungen einer GmbH, sodass sie nicht ohne weiteres Zutun in eine solche umgewandelt werden könnte. Zu erwägen ist daher, hier kurzfristig und rechtzeitig aktiv zu werden, um unnötige Risiken zu vermeiden.

### Ausblick

Unternehmer, die geschäftlichen Kontakt zum UK haben, sollten daher eventuelle Risiken bewerten lassen und jetzt entsprechend reagieren. Denn die Auswirkungen des Brexits können mit Blick auf die Zukunft gravierend werden. Bereits einfache Maßnahmen wie eine Verständigung der Parteien innerhalb einer Lieferkette, um etwaige negative Folgen des Brexits abzufedern, können erste Schritte zur Schadensvermeidung sein. ●

#### FRANK J. BERNARDI

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Partner bei Rödl & Partner in Eschborn

# Hilfreicher Begleiter

**Steuerrecht** | Die steuerrechtlichen Auswirkungen, die ein EU-Austritt Großbritanniens mit sich bringen würde, soll ein entsprechendes Begleitgesetz zumindest abfedern.

Autor: Dr. Simon Weppner



Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union (EU) auszutreten. Damit leiteten die Briten offiziell das Verfahren nach Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ein. Die Mitgliedschaft Großbritanniens in der EU hätte folglich mit Ablauf des 29. März 2019 enden sollen. Doch es kam anders. Nun ist der Brexit zum zweiten Mal verschoben worden, voraussichtlich bis 31. Oktober 2019. Mit Ablauf dieses Datums, wäre das Vereinigte Königreich, das mit dem Austritt aus der EU auch aus dem Europäi-

schen Wirtschaftsraum (EWR) ausscheidet, für steuerliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln. Um einen geordneten Austritt der Briten aus der EU zu ermöglichen, haben die Staats- und Regierungschefs der verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten den Entwurf eines Austrittsabkommens (Draft Withdrawal Agreement – DWA) im Sinne des Art. 50 Abs. 2 EUV mit dem Vereinigten Königreich ausgehandelt. Dieses DWA wurde vom britischen Parlament dreimal abgelehnt. Aktuell ist nicht abzusehen, wann und wie Großbritannien aus der EU ausscheiden wird, wobei auch ein harter Brexit immer noch nicht ausgeschlossen ist.



## Folgen eines harten Brexits

Bei einem harten Brexit würden für alle Steuerpflichtige im Hinblick auf das Vereinigte Königreich alle steuerlichen Privilegien wegfallen, die für Privatpersonen und Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem EU- und EWR-Mitgliedstaat gelten, da das Vereinigte Königreich mit dem Ausscheiden aus der EU kein EU-Mitgliedsstaat mehr ist und die in Großbritannien ansässigen Personen und Unternehmen dementsprechend auch nicht mehr die europäischen Grundfreiheiten

ten und Sekundärrechte für sich beanspruchen können. Hierbei handelt es sich etwa um folgende Regelungen beziehungsweise Regelungsbereiche:

- Mutter-Tochter-Richtlinie, § 43b EStG
- Zins- und Lizenzrichtlinie, § 50g EStG
- EU- und EWR-Gesellschaften als Organträger, §§ 14, 17 KStG
- Hinzurechnungsbesteuerung nur, wenn keine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit verfolgt wird, § 8 Abs. 2 AStG
- Steuerstundung bei Wegzug in einen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, § 6 Abs. 5 AStG
- Bildung von Ausgleichsposten bei Überführung von Wirtschaftsgütern in einen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, § 4g EStG
- Übertragung stiller Reserven auf Wirtschaftsgüter in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat, § 6b Abs. 2a EStG
- die gewerbesteuerliche Kürzung von Beteiligungseinkünften aus Kapitalgesellschaften gemäß Mutter-Tochter-Richtlinie, § 9 Nr. 7 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Darüber hinaus könnten sich Steuerpflichtige im Hinblick auf das Vereinigte Königreich grundsätzlich nicht mehr auf den Schutz der europäischen Grundfreiheiten berufen. Die Anwendbarkeit des europäischen Primär- und Sekundärrechts im Hinblick auf Großbritannien würde entfallen. Sofern der Anwendungsbereich nationaler Regelungen durch die europäischen Grundfreiheiten konkretisiert oder eingeschränkt wurde, dürfte die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) insoweit – vorbehaltlich der Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten – keine Geltung mehr entfalten.

## Brexit-Steuerbegleitgesetz

Mit dem Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, dem Brexit-Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG), möchte die Bundesrepublik Deutschland die steuerlichen Folgen eines harten Brexits abfedern. Die Ursprungsfassung des Brexit-Steuerbegleitgesetzes wurde mit weiteren Änderungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 21. Februar 2019 vom Bundestag verabschiedet (BT-Drs. 19/7959). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. März 2019 dem Brexit-StBG zugestimmt. Das Gesetz ist dann am 29. März 2019 in Kraft getreten. Nach einem nicht ganz einheitlichen Regelungsmuster wird in dem Brexit-StBG an verschiedenen Stellen geregelt, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU keine nachteiligen Steuerfolgen für die Steuerpflichtigen auslösen sollen. Das gilt etwa im Hinblick auf

- § 4g Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 EStG (vgl. § 4g Abs. 6 EStG-E)
- § 6b Abs. 1 EStG (vgl. § 6b Abs. 2a EStG-E)
- § 12 Abs. 3 KStG (vgl. § 12 Abs. 3 a.E. KStG-E)
- § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 UmwStG (vgl. § 22 Abs. 8 UmwStG-E) und
- § 6 Abs. 5 Satz 4 AStG (vgl. § 6 Abs. 8 AStG-E)

Die vorstehenden Änderungen wurden in der Literatur bereits ausführlich besprochen und werden deshalb nachfolgend nicht mehr dargestellt (vgl. Richter/Schlücke, IStR 2019, S. 51ff.; Schrade, DStR 2018, S.1898ff.; Schneider/Stoffels, Ubg 2019, S. 1ff.). Sie führen im Allgemeinen dazu, dass das VK für steuerliche Zwecke weiterhin als EU-Mitgliedsstaat behandelt wird. Neu hinzugekommen sind am 21. Februar 2019 weitere Regelungen im Hinblick auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Grunderwerbsteuer und die Behandlung von Limiteds. Diese werden nachfolgend kurz dargestellt.

## Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer bereitet der Brexit in zweierlei Hinsicht Probleme. Zum einen gehören nur Betriebsstätten und Kapitalgesellschaften in der EU und dem EWR zum begünstigungsfähigen Vermögen. Zum anderen werden nur (Tochter-)Gesellschaften (bei Kapitalgesellschaften ab einer Beteiligungshöhe von mehr als 25 Prozent) mit Sitz oder Geschäftsleitung in der EU oder im EWR in die Lohnsummenberechnung einbezogen. Das hat bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs zur Folge, dass die Gesellschaften in Großbritannien zwar bei der Ermittlung der Ausgangslohnsumme vor dem Brexit berücksichtigt, bei der Ermittlung der Mindestlohnsumme nach dem Austritt aber nicht mehr einbezogen werden. Sofern ein Unternehmen viele Beschäftigte im Vereinigten Königreich hat, besteht deshalb die Gefahr, dass die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird und der Verschonungsabschlag mit entsprechenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Konsequenzen wegfällt. Aus diesem Grund hat der Bundestag auf Vorschlag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses beschlossen, eine zusätzliche Regelung in § 37 Abs. 17 ErbStG aufzunehmen, wonach für Erwerbe, für die eine Steuer vor dem Zeitpunkt des Austritts entstanden ist, das Vereinigte Königreich auch nach dem Austritt aus der EU weiterhin als EU-Mitgliedstaat zu behandeln sei. Dadurch sollten die Probleme im Hinblick auf die Einhaltung der Lohnsummengrenze gelöst sein.

## Grunderwerbsteuer

Im Bereich der Grunderwerbsteuer soll mit der Einfügung einer Steuerbefreiungsvorschrift in § 4 Nr. 6 GrEStG-E sichergestellt werden, dass es nicht allein durch den Brexit zu einer Belastung mit Grunderwerbsteuer kommt. Ferner bestand Regelungsbedarf bei § 6a GrEStG, da bei einer Limited mit inländischer Geschäftsleitung, an der nur ein Gesellschafter beteiligt ist, aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Sitztheorie der Alleingesellschafter an die Stelle der Limited tritt. Der Grunderwerbsteuerrechtliche Verbund im Sinne des § 6a GrEStG endet dadurch unabhängig davon, ob die Limited herrschendes Unternehmen oder abhängige Gesellschaft war. Die Steuervergünstigung des § 6a GrEStG ist zu versagen. Durch die

Aufnahme eines neuen Satzes 5 in § 6a GrEStG wird erreicht, dass die Steuervergünstigung des § 6a GrEStG nicht allein dadurch entfällt, dass das Vereinigte Königreich aus der EU austritt.

## Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Ferner wird in § 12 Abs. 4 KStG-E geregelt, dass unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich nach dem Austritt das Betriebsvermögen ununterbrochen zuzurechnen ist, soweit es ihnen bereits vor dem Austritt zuzurechnen war. Hintergrund der Regelung ist die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), dass nach der auf Drittstaatengesellschaften anwendbaren Sitztheorie die Limited für gesellschaftsrechtliche Zwecke nicht anerkannt wird und aus deutscher Sicht daher als offene Handelsgesellschaft (OHG), Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder Einzelkaufmann behandelt wird. Steuerlich bleibt eine in Deutschland ansässige Limited demgegenüber entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zum sogenannten Typenvergleich Subjekt der Körperschaftsteuer und erzielt weiterhin selbst körperschaft- und gewerbsteuerpflichtige Einkünfte. Indem § 12 Abs. 4 KStG-E die ununterbrochene Zurechnung des Betriebsvermögens zum Körperschaftsteuersubjekt Limited anordnet, wird klargestellt, dass allein der Brexit keine Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven nach § 12 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auslöst.

## Weitere Änderungen

Darüber hinaus enthält das Brexit-StBG noch Änderungen des Pfandbriefgesetzes, des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Gesetzes über Bausparkassen, der Anlageverordnung sowie der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

## Ergebnis

Im Ergebnis sind durch das Brexit-StBG zahlreiche Probleme gelöst. Gestaltungsbedarf gibt es aber mit Blick auf Holding-Gesellschaften im Vereinigten Königreich, die anders als unter der Mutter-Tochter-Richtlinie nun nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit fünf Prozent Quellensteuer bei Gewinnausschüttungen von Deutschland in das Vereinigte Königreich belastet werden. Ferner entsteht bei der Umsatzsteuer erheblicher Aufwand durch neue Registrierungserfordernisse sowie die Neubestimmung der maßgeblichen Leistungsorte nach Maßgabe der für Drittstaaten geltenden Regelungen. ●

### DR. SIMON WEPPNER

Steuerberater und Rechtsanwalt sowie Partner bei Taylor Wessing Partnergesellschaft am Standort in Düsseldorf





# Neue Schranken

**Steuerrechtliche Aspekte** | Auswirkungen auf die Steuern entstehen durch den Brexit vor allem deshalb, weil Großbritannien künftig als Drittstaat einzuordnen wäre.

Autoren: Dr. Gabriele Rautenstrauch und Dr. Johannes Suttner

Mit dem geplanten Austritt aus der Europäischen Union (EU) hat das Vereinigte Königreich grundsätzlich keine Verpflichtung mehr, EU-Recht umzusetzen oder zu erfüllen – vorausgesetzt, es tritt nicht doch noch dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei. Dies gilt im Grundsatz auch dann, wenn Großbritannien erst nach einer Übergangsfrist

auf Grundlage des mit der EU ausgehandelten und inzwischen dreimal abgelehnten Abkommens die Staatengemeinschaft verlassen sollte, allerdings mit wichtigen Ausnahmen: Sollte Großbritannien das Austrittsabkommen doch noch annehmen, verpflichtet es sich, die bis zum Austritt in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen bestimmter Richtlinien

über den Austritt hinaus auch weiter anzuwenden. Dazu gehören unter anderem die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD, EU 2016/1164) sowie die Directive on Administrative Cooperation in the Field of Taxation (DAC, 2011/16/EU). Steuerliche Auswirkungen dürfte es durch den Brexit vor allem dadurch geben, dass Großbritannien ab dem Austritt steuerlich als Drittstaat einzuordnen ist. Eine Vielzahl an Regelungen mit EU- beziehungsweise EWR-Bezug ist damit nicht mehr anwendbar. Durch die Behandlung als Drittstaat können sich Steuerpflichtige künftig nicht mehr auf das Primärrecht der Union, darunter insbesondere die Grundfreiheiten oder die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) berufen. Im Zusammenhang mit Beteiligungen an britischen Gesellschaften kann jedoch in bestimmten Fällen die Kapitalverkehrsfreiheit anwendbar sein, da diese auch Drittstaatenfälle umfasst. Auf die Diskussionen, wie das deutsche Steuerrecht künftig auf UK-Situationen anzuwenden sei, hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich mit dem Brexit-Steuerbegleitgesetz reagiert (siehe hierzu den Beitrag Hilfreicher Begleiter, S. 14ff.).

### Chaos im Warenverkehr?

Die größten Befürchtungen bei einem Brexit richten sich derzeit jedoch auf die Wiedereinführung der Zollabfertigung für den grenzüberschreitenden Warenverkehr. Es werden kilometerlange Lkw-Staus auf beiden Seiten des Ärmelkanals erwartet. Zu einer Zollabfertigung kommt es dabei in jedem Fall, wenn das Vereinigte Königreich aus der EU austritt, also entweder unmittelbar nach dem Austrittszeitpunkt oder nach Ablauf einer Übergangsfrist – sollte das Austrittsabkommen doch noch angenommen werden. Denn auch bei einer EWR-Mitgliedschaft Großbritanniens oder bei Abschluss eines weitreichenden Freihandelsabkommens ist eine Zollabfertigung notwendig. Im Falle eines Ausscheidens ohne Abkommen wird Großbritannien zollrechtliches Drittland für die EU und es kommt zur beiderseitigen Anwendung des Drittlandzolls für Einfuhren, die die Produkte teilweise erheblich verteuern können. Doch auch der zusätzliche administrative Aufwand ist nicht zu unterschätzen. Neben der Abfertigung für die Einfuhr und Ausfuhr sind zusätzlich noch sämtliche Export- und Importbeschränkungen der EU beziehungsweise Großbritanniens und weitere Formalitäten zu beachten. Bei einem Austrittsabkommen verbleibt Großbritannien zunächst im Zollgebiet der Union. Schwierigkeiten können sich jedoch im Hinblick auf Übergangsbestimmungen ergeben. Gravierende Auswirkungen auf den Warenverkehr dürfte der Brexit vor allem auch wegen des Wegfalls des in der EU harmonisierten Mehrwertsteuersystems für Großbritannien haben. Vereinfachungsregelungen wie das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft, die Versandhandelsregelung oder der Mini-One-Stop-Shop (MOSS) sind nach dem Brexit nicht mehr anwendbar. Da Großbritannien nach dem EU-Austritt nicht mehr an die Mehrwertsteuersystemrichtlinie gebunden wäre,

muss man davon ausgehen, dass sich das dortige Mehrwertsteuerrecht und das EU-Recht auseinanderentwickeln werden. Unternehmen sollten daher diese Änderungen im Blick behalten und ihre Vertriebsmodelle laufend auf den Prüfstand stellen.

### Ertragsteuerliche Herausforderungen

Durch den Wegfall der Anwendbarkeit von EU-Richtlinien ergeben sich insbesondere auch Auswirkungen auf die Körperschaft- und die Gewerbesteuer. Unternehmen können sich nach dem Brexit nicht mehr auf die Mutter-Tochter-Richtlinie oder die Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie berufen. Vergünstigungen für eine etwaige Quellensteuer sind dann nur noch nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Großbritannien möglich. Unter Ausnutzung des DBA-Schachtelprivilegs für einen in Großbritannien ansässigen Anteilseigner kann die deutsche Quellensteuer auf Dividenden, die von einer in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft an ihre in Großbritannien ansässige Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, bei einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens zehn Prozent an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft auf fünf Prozent reduziert werden; ansonsten ist eine Reduktion des Quellensteuersatzes lediglich auf 15 Prozent möglich. Für den umgekehrten Fall der Dividendenzahlung an eine deutsche Muttergesellschaft stellt sich die Frage nach der Anwendung des DBA zumindest gegenwärtig nicht, da Großbritannien auf Dividenden nach nationalem Recht keine Quellensteuer einbehält. Für Zinsen und Lizenzen wird die Quellensteuer nach dem DBA auf null Prozent reduziert. Durch den Brexit dürfte es außerdem zu einer vermehrten Anwendung der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung kommen. Mit einem Körperschaftsteuersatz von derzeit 19 Prozent gelten britische Kapitalgesellschaften nach dem deutschen Außensteuergesetz (AStG) grundsätzlich als niedrig besteuert. Doch bisher konnten sich deutsche Steuerpflichtige, die an einer UK-Gesellschaft beherrschend beteiligt waren, auf den Substanznachweis von § 8 Abs. 2 AStG berufen (sogenannte Cadbury-Schweppes-Ausnahme). Entsprechende Substanz konnte in vielen Fällen nachgewiesen werden, sodass die Hinzurechnungsbesteuerung dem Grunde nach vom Tisch war. Da der Nachweis aber auf EU- beziehungsweise EWR-Gesellschaften beschränkt ist, würden britische Gesellschaften künftig als sogenannte Drittstaatengesellschaften bei Inländerbeherrschung grundsätzlich mit ihren passiven Einkünften unter die Hinzurechnungsbesteuerung fallen; Änderungen des AStG aufgrund von ATAD sind dann zukünftig zu berücksichtigen. Mit dem Austritt aus der EU scheiden zudem auch die meisten grenzüberschreitenden Umwandlungen mit Bezug zu Großbritannien aus dem Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) aus. Daher sollte es künftig in vielen Fällen zu einer Besteuerung der stillen Reserven kommen. Diskutiert wurde in der Literatur, ob bei einer vorangegangenen Ein-

bringung oder einem Anteilstausch der Brexit zu einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns I beziehungsweise II führt, da jeweils die Voraussetzung des Vorliegens einer EU- beziehungsweise EWR-Gesellschaft nicht mehr erfüllt ist. Mit dem Brexit-Steuerbegleitgesetz schaffte der Gesetzgeber aber nun dahingehend Klarheit, dass der bloße Austritt Großbritanniens aus der EU nicht zu einer rückwirkenden Besteuerung führt. Geschützt durch den neuen § 22 Abs. 8 UmwStG sind jedoch nur Fälle, in denen bei Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss beziehungsweise bei Einzelrechtsnachfolge der Einbringungsvertrag vor dem Brexit erfolgte beziehungsweise geschlossen wurde.

### Augenmerk auf britische Limiteds

Der Gesetzgeber hatte zudem auch die steuerliche Behandlung von britischen Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland im Blick. Durch den Wegfall der Niederlassungsfreiheit ist auf diese das deutsche Gesellschaftsstatut anzuwenden. Je nach Gesellschafterstruktur kommt es damit zur Gründung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) beziehungsweise einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder eines Einzelkaufmanns. Durch den neuen § 12 Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) wird nun geregelt, dass der Limited ein vor dem Brexit zugeordnetes Betriebsvermögen auch nach dem EU-Austritt ununterbrochen zuzuordnen ist. Somit kommt es durch den bloßen Brexit nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven im Betriebsvermögen einer Limited. Der neue § 122m UmwG ermöglicht es, grenzüberschreitende Verschmelzungen von einer Limited auf eine deutsche Kapitalgesellschaft vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass der Verschmelzungsplan vor dem Brexit notariell beurkundet wird und eine unverzügliche Registereintragung folgt. Der persönliche Anwendungsbereich des UmwStG wird durch den neuen § 1 Abs. 2 S. 3 UmwStG auf Gesellschaften erweitert, auf die § 122m UmwG angewendet wurde. Daher ist für solche Verschmelzungen eine Buchwertfortführung möglich. Im Bereich der Grunderwerbsteuer ist durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz ein Brexit-bedingter Rechtsträgerwechsel von Grundstücken von einer britischen Limited auf beispielsweise eine OHG steuerbefreit (§ 4 Nr. 6 Grunderwerbsteuergesetz – GrEStG n. F.). Eine aufgrund § 6a GrEStG gewährte Steuerbefreiung erlischt durch die zivilrechtliche Nichtanerkennung einer Limited nach dem Brexit nicht (§ 6a Satz 5 GrEStG n. F.).

### Sonstige Maßnahmen

Weitere Maßnahmen des Brexit-Steuerbegleitgesetzes sind die Verhinderung einer durch den bloßen Austritt ausgelösten Liquidationsbesteuerung (§ 12 Abs. 3 S. 4 KStG n. F.), der Bestandsschutz für vor dem Brexit gebildete Ausgleichsposten nach § 4g Einkommensteuergesetz (EStG, vgl. § 4g Abs. 6 EStG n. F.), für eine Rücklagenbildung nach § 6b EStG (An-

tragstellung vor dem Brexit, § 6b Abs. 2a EStG n. F.) sowie für vor dem EU-Austritt gewährte Stundungen nach § 6 Abs. 5 AStG (§ 6 Abs. 8 AStG n. F.). Auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen. Für Erwerbe, die unter das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) fallen und für die eine Steuer vor dem Brexit entstanden ist, gilt das Vereinigte Königreich weiterhin als EU-Mitglied. Damit kommt es nicht zu nachteiligen Effekten für steuerbegünstigt übertragenes Betriebsvermögen durch eine Nichtberücksichtigung von britischen Löhnen in der Lohnsumme, während diese Löhne bei der Mindestlohnsumme berücksichtigt werden müssen (§ 13a Abs. 3 ErbStG).

### Verbleibende Fallstricke

Die Maßnahmen des Gesetzgebers im Rahmen des Brexit-Steuerbegleitgesetzes, das am 29. März 2019 in Kraft getreten ist, sollten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch andere Baustellen – möglicherweise auch bisher unentdeckte – auf Steuerpflichtige lauern könnten. Im Bereich der Versicherungsteuer zum Beispiel kann in bestimmten Konstellationen die Gefahr einer Doppelbesteuerung bestehen. Daher gilt es, die grenzüberschreitenden Aktivitäten mit Großbritannien vor dem Brexit noch einmal auf Herz und Nieren zu prüfen. Werden Probleme zu spät beziehungsweise erst nach dem EU-Austritt erkannt, bleibt nur noch Raum für eine Schadensbegrenzung. ●

#### DR. GABRIELE RAUTENSTRAUCH

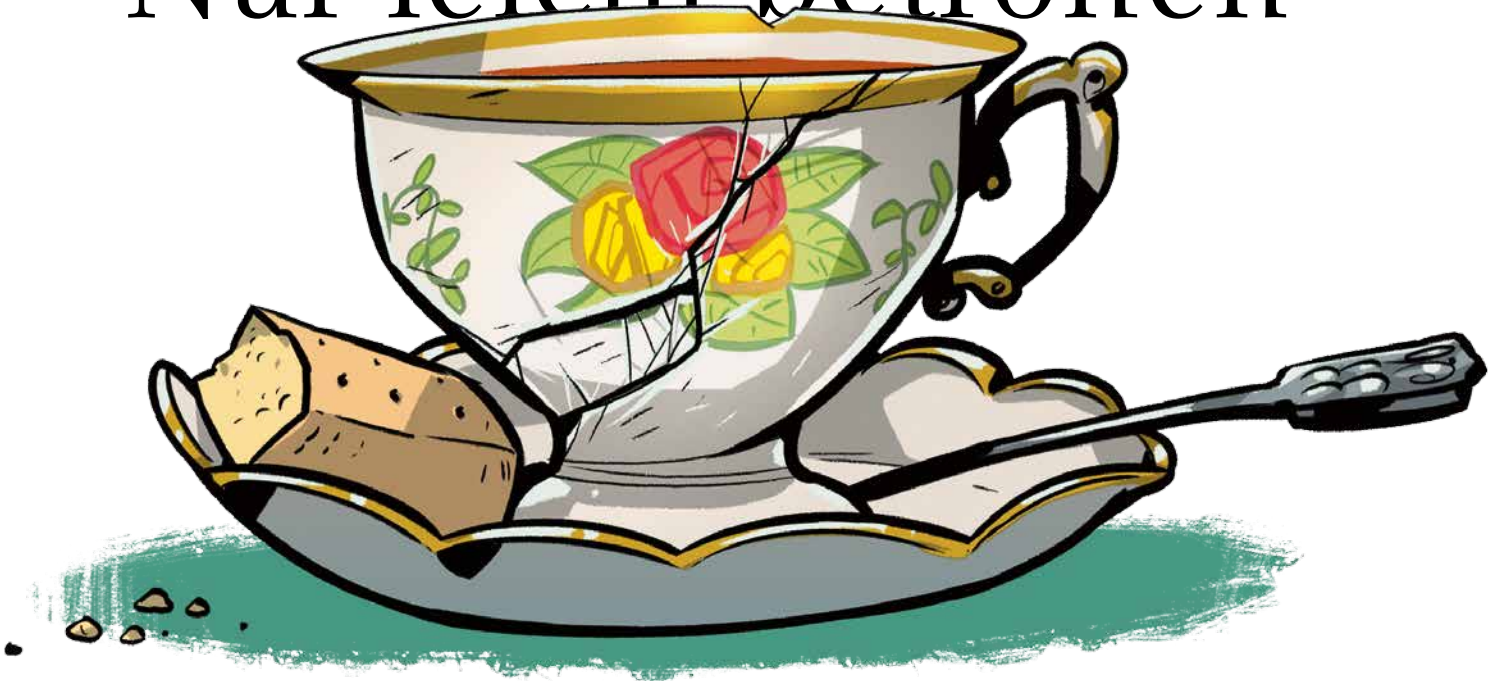
Steuerberaterin und Director, WTS Group AG Steuerberatungsgesellschaft in München

#### DR. JOHANNES SUTTNER

Steuerberater und Manager, WTS Group AG Steuerberatungsgesellschaft in München



# Nur leicht betroffen



**Insolvenzrecht** | Ein EU-Austritt des Vereinigten Königreichs hätte natürlich auch Folgen für Insolvenzen im internationalen Kontext. Jedoch würde selbst ein harter Brexit nicht zu unüberwindlichen Problemen führen.

Autor: Dr. Christian Saueressig

Der nun zweimal verschobene Brexit dürfte – natürlich abhängig vom letztendlichen Ausgang der Verhandlungen – in den verschiedensten Rechtsgebieten Auswirkungen auf die Beratungspraxis haben. Das gilt nicht nur für das Steuer- oder Gesellschaftsrecht, sondern auch für das Insolvenzrecht. Faktische Auswirkungen der mit dem Brexit verbundenen Unsicherheiten zeichnen sich bereits jetzt ab: Presseberichten zufolge soll beispielsweise die Insolvenz der britischen Fluggesellschaft Flybmi zumindest auch durch die mit dem Brexit verbundenen Unwägbarkeiten verursacht worden sein. Im Insolvenzrecht würde der Brexit im Wesentlichen zwei Themenkreise berühren, die dem internationalen Insolvenzrecht zuzuordnen sind. Zum einen geht es um die internationale Zuständigkeit für die Durchführung von Insolvenzverfahren mit Bezug zum Vereinigten Königreich (UK), also um die Frage, welches Land – Großbritannien oder ein EU-Mitgliedstaat – für ein Insolvenzverfahren zuständig ist. Zum anderen geht es um die Frage der Anerkennung von Entscheidungen aus Insolvenzverfahren im UK oder in einem EU-Mitgliedstaat. Beide Fragenkreise haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung.

## Internationale Zuständigkeit

Wird ein Insolvenzverfahren in England eröffnet, bestimmt grundsätzlich das englische Recht das weitere Verfahren.

Der internationalen Zuständigkeit für ein Insolvenzverfahren folgt auf erster Stufe grundsätzlich auch das anwendbare Insolvenzrecht beziehungsweise Insolvenzverfahrensrecht. Insbesondere das englische Insolvenzrecht wird von Marktteilnehmern häufig als sanierungsfreundlicher wahrgenommen. Wird ein Insolvenzverfahren in England eröffnet, bestimmt grundsätzlich das englische Insolvenzrecht den weiteren Verlauf des Verfahrens. Umgekehrt kann aus Sicht eines Gläubigers – beispielsweise mit Sitz in Deutschland – auch gerade ein Interesse daran bestehen, dass das Insolvenzverfahren seines Schuldners nicht im Ausland, beispielsweise durch eine Sitzverlegung vor Insolvenzantragstellung, sondern in seiner Heimatrechtsordnung, hier: Deutschland, durchgeführt wird. Die Teilnahme an einem ausländischen Insolvenzverfahren ist regelmäßig mit erhöhtem Beratungsbedarf und dementsprechend mit höheren Transaktionskosten verbunden.

## Anerkennung von Entscheidungen

Die Anerkennungsfähigkeit ausländischer Entscheidungen aus einem Insolvenzverfahren kann beispielsweise dann von erheblicher Bedeutung sein, wenn der ausländische Insolvenzverwalter im Ausland Rechte der Insolvenzmasse durchsetzen möchte, weil das die Anerkennung der Eröffnungs- und Beststellungsentscheidung im Ausland voraussetzt. Aus Schuldnersicht ist die Anerkennungsfähigkeit beispielsweise relevant, wenn eine natürliche Person die im UK erlangte Restschuldbefreiung in Deutschland anerkannt wissen möchte. Da das englische Insolvenzverfahren im europäischen Vergleich als das verbraucherfreundlichste Verfahren angesehen wird, verlegen Schuldner immer wieder ihren Lebensmittelpunkt nach Großbritannien, um in den Genuss einer schnelleren Restschuldbefreiung zu kommen. Während in Deutschland eine Restschuldbefreiung regelmäßig erst nach einer Wohlverhaltensperiode von mindestens drei, in der Regel jedoch fünf Jahren erteilt werden kann, ist das in Großbritannien bereits nach zwölf Monaten möglich. Wird die Restschuldbefreiung jedoch im Herkunftsland des Schuldners nicht anerkannt, hätte der Schuldner sein Ziel – die Entschuldung – verfehlt.

## Die Restschuldbefreiung gestalten

Aktuell würde eine Entscheidung über eine in England erteilte Restschuldbefreiung auf Basis der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (EuInsVO) noch automatisch anerkannt, was auch noch für Altfälle gelten dürfte. Für Neufälle, also nach dem Brexit eingeleitete Insolvenzverfahren, würde dies allerdings nicht mehr gelten, soweit ein künftiges Austrittsabkommen nichts Abweichendes regelt. Die europarechtlichen Anerkennungsregeln der EuInsVO gelten jedenfalls ausschließlich im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander und nicht gegenüber Nichtmitgliedstaaten. Bei einem ungeordneten Brexit würden englische insolvenzrechtliche Entscheidungen (Eröffnungsentscheidung, Restschuldbefreiung) weiter nach den jeweiligen nationalen Anerkennungsregeln behandelt werden. In Deutschland würde das zur Anwendbarkeit der Vorschrift des § 343 InsO führen mit der Folge, dass ein deutsches Gericht (anders als nach der EuInsVO) unter anderem zu prüfen hätte, ob das englische Gericht die sogenannte Anerkennungszuständigkeit besessen hat. Dies ist der Fall, wenn das englische Gericht unter Zugrundelegung deutscher Maßstäbe zuständig war. Es geht insoweit nicht um eine Richtigkeitskontrolle der Entscheidung; vielmehr soll geprüft werden, ob die Bejahung der Zuständigkeit durch die ausländischen Gerichte mit dem deutschen Zuständigkeitssystem im Einklang steht. So muss insbesondere abgewartet werden, ob deutsche Gerichte bei Restschuldbefreiungstouristen im Einzelfall höhere Anforderungen an die Verlagerung des Lebensmittelpunkts stellen werden. Im Extremfall könnte dies dazu führen, dass ein

deutsches Gericht die Anerkennungszuständigkeit verneint und infolgedessen beispielsweise die englische Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung nicht anerkennt.

## Scheme of Arrangement

Mit Blick auf Unternehmensinsolvenzen stellt sich weiter die Frage, welche Auswirkungen der Brexit auf das in der Praxis beliebte und bewährte Scheme of Arrangement (SoA) nach englischem Recht haben würde. Die deutsche Rodenstock GmbH hat sich beispielsweise des SoA – bestätigt durch den High Court of Justice – als Sanierungsinstrument bedient. Ein SoA kann zwar auch zu nicht insolvenzbedingten Restrukturierungsvorhaben eingesetzt werden; es setzt also anders als ein Insolvenzverfahren keine (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder Ähnliches voraus, wird aber regelmäßig in Insolvenzsituationen angewandt. Bei ausländischen Unternehmen kommt ein SoA bei hinreichendem Bezug zum UK sowie unter anderem dann in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass das SoA in der Rechtsordnung des Herkunftslands des Schuldners durchsetzbar ist. Da ein SoA als nicht insolvenzabhängiges Restrukturierungsinstrument nicht der EuInsVO, sondern der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments sowie des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) unterfallen dürfte, würde sich bei einem harten Brexit die Frage stellen, ob ein britisches SoA überhaupt noch im Ausland anerkannt wird. Die Entwicklung bleibt insoweit abzuwarten, wobei in diesem Zusammenhang anzumerken ist, dass das (insolvenznahe) SoA gegebenenfalls auch durch das geplante unionsrechtliche vorsinsolvenzliche Sanierungsverfahren, zu dem bislang allerdings nur ein (nicht verbindlicher) Richtlinienvorschlag existiert, an Bedeutung verlieren könnte.

## Fazit

Festzuhalten ist, dass auch ein harter Brexit – jedenfalls im internationalen Insolvenzrecht – nicht zu unüberwindlichen Schwierigkeiten für den nationalen Rechtsanwender führen dürfte. Im Zentrum stehen Fragen der internationalen Zuständigkeit sowie der Anerkennung ausländischer Entscheidungen aus und im Zusammenhang mit ausländischen, hier englischen Insolvenzverfahren. Das deutsche internationale Insolvenzrecht sieht ein erprobtes Instrumentarium für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren aus Nichtmitgliedstaaten vor, auch wenn Detailfragen im Lichte des Brexits sicherlich neu betrachtet werden sollten und gegebenenfalls neu bewertet werden müssten. ●

## DR. CHRISTIAN SAUERESSIG

Rechtsanwalt sowie Salary Partner bei Taylor Wessing Partnergesellschaft mbH am Standort in München

# Mitmachen erwünscht

**Vertreterversammlung** | Die Genossenschaftsidee ist von demokratischen Werten geprägt. Als Mitglied haben Sie die Chance, die Entwicklung über die Wahl zur Vertreterversammlung aktiv zu begleiten.

**Autor: Eckhard Schwarzer**

**I**mmer wieder wird in Deutschland Politikverdrossenheit ausgemacht: Viele Menschen beklagen, dass die Politik sich nicht wirklich um sie kümmere, dass die Politiker ihre Sorgen nicht ernst genug nähmen. Allerdings darf man daraus nicht den Schluss ziehen, dass kein Interesse an Politik besteht. Im Gegenteil: Vielfältiges bürgerschaftliches Engagement in der Gesellschaft ist möglich und machbar.

Eine Genossenschaft wie die DATEV ist ein Beispiel dafür, wie demokratische Kultur auch im unternehmerischen Umfeld gelebt werden kann. Selbsthilfe, Eigenverantwortung und Selbstverwaltung sowie das Identitätsprinzip sind die vier Säulen, auf denen diese Idee ruht. Durch ihren demokratischen Charakter und ihre besonderen Werte sind genossenschaftliche Unternehmen sowohl in Wirtschaft als auch in der Gesellschaft insgesamt ein bedeutender Faktor. Nicht umsonst wurde die Genossenschaftsidee als gesellschaftliche Selbstorganisationsform in die repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen.

## Vertreterversammlung: Herz der Genossenschaftsdemokratie

Wir als DATEV pflegen diese Idee bereits seit mehr als einem halben Jahrhundert – und im Juni 2019 tritt die 50. Vertreter-

versammlung zusammen. Sie ist das Herz der genossenschaftlichen Demokratie, das oberste Willensbildungsorgan. Die Vertreterversammlung wählt den Aufsichtsrat, berät über Satzungsänderungen, stimmt darüber ab und stellt den Jahresabschluss fest. Nicht zuletzt entlastet die Vertreterversammlung Vorstand und Aufsichtsrat.

In der Vertreterversammlung werden alle Genossenschaftsmitglieder vertreten – jeder kann gewählt werden, jeder kann sich vorschlagen lassen. Das bietet jedem Mitglied die



Chance, sich nicht nur zu identifizieren, sondern Dinge zu bewegen. Und das ganz aktuell, denn von Herbst 2019 an wird die Vertreterversammlung neu gewählt.

### Verantwortung für die genossenschaftliche Idee übernehmen

Die Vertreterversammlung bietet jedem Genossenschaftsmitglied die Möglichkeit zur demokratischen Partizipation. Denn die drei Pflichtorgane der Genossenschaft – Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung – stehen nicht über- oder untereinander, sondern im Sinne der klassischen Gewaltenteilung nebeneinander. Zudem ist die Vertreterversammlung für eine Reihe von Entscheidungen ausschließlich zuständig – und diese können ihr auch nicht durch die Satzung entzogen werden. Auch Ihre Stimme hat Gewicht – gleich, ob Sie in die Vertreterversammlung gewählt werden oder sich an der Wahl beteiligen. Sie überprüfen, ob Vorstand und Aufsichtsrat den genossenschaftlichen Förderauftrag erfüllt haben. Sie entscheiden, ob die Geschäftspolitik im Sinne der Mitglieder ausgerichtet ist. Mitbestimmung macht den Unterschied. ●

#### ECKHARD SCHWARZER

stellvertretender Vorstandsvorsitzender der DATEV und Vorsitzender der DATEV-Stiftung Zukunft

Foto: DATEV eG

#### MEHR DAZU

Alles Weitere zur Vertreterversammlung wie Termine und Mitglieder finden Sie auf [www.datev.de](http://www.datev.de) | Über DATEV | Das Unternehmen | Gremien | Vertreterversammlung

#### FOLGEN SIE MIR AUF TWITTER



[twitter.com/datev\\_schwarzer](https://twitter.com/datev_schwarzer)





**Der Steuerberater** | Auf europäischer Ebene sind Tendenzen unübersehbar, die freien Berufe zu deregulieren. Zudem wurden Stimmen laut, wonach die steuerlichen Berater in großem Stile behilflich seien, unredliche Steuerpraktiken zu etablieren.

**Autor: Prof. Dr. Axel Pestke**

**S**teuerberater – insbesondere auch die deutschen – tragen durch ihre tägliche Arbeit dazu bei, das Finanzaufkommen ihrer Staaten, aber auch der Europäischen Union (EU) zu sichern und ein ordnungsgemäßes Besteuerungsverfahren sowie eine gesetzmäßige Besteuerung zu gewährleisten. So bearbeiten sie beispielsweise monatlich über zwölf Millionen Lohn- und Gehaltsabrechnungen, schlagen sich mit der Unbill einer immer komplizierter werdenden Umsatzsteuer sowie vieler anderer Steuern herum, begleiten Unternehmen wie auch Privatpersonen auf ihrem Weg durch den Steuerdschungel und machen ihrem beruflichen Leitbild als Organe der Steuerrechtspflege alle Ehre. Dabei gehört zu ihrem Berufsethos auch, den Steuerbürger vor einer übermäßigen, gesetzwidrigen Besteuerung zu schützen und insofern für Waffengleichheit gegenüber dem Steuerstaat zu sorgen. Ohne den Berufsstand der Steuerberater und die gewissenhafte Arbeit der ihm angehörenden Berufsträger wäre eine ordnungsgemäße Besteuerung nicht möglich.

### **Verzerrtes Fremdbild und seine Folgen**

Im deutlichen Gegensatz zu dem beschriebenen traditionellen

Selbstverständnis der Steuerberater stehen seit einiger Zeit bekannt gewordene sowie öffentlich breit diskutierte Vorgänge, die sich mit den Begriffen Panama Papers, Lux-Leaks, Paradise Papers und TAX 3 umreißen lassen. Globale gesetzgeberische Maßnahmenpakete, wie die Anti-BEPS (Base Erosion and Profit Shifting)-Richtlinie, der Automatische Internationale Informationsaustausch (AIA), die Geldwäscherichtlinie oder auch die auf europäischer Ebene beschlossene Anzeigepflicht für Intermediäre mit Blick auf grenzüberschreitende Steuergestaltungen waren und sind die Folge. Manches davon ist nachvollziehbar, denn auch große, teilweise weltweit operierende Unternehmen müssen ihren fairen Beitrag zum Steueraufkommen leisten, nicht nur die Bürger und die kleinen oder mittelständischen Unternehmen. Dies ist ein Anliegen auch der deutschen Steuerberater – und diesen Standpunkt hat der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) seit jeher vertreten. Umso unverständlicher ist es, dass ausgerechnet Steuerberater von manchen Politikern in öffentlichen Äußerungen pauschal als Verursacher aggressiver Steuergestaltungen diskreditiert werden. Steuerberater werden damit unter einen unberechtigten Generalverdacht gestellt. Häufig ist in diesem Zusammenhang dann von der Steuerver-



meidungsindustrie die Rede, die es zu bekämpfen gelte. Dabei wird verkannt, dass es die gesetzliche Aufgabe gerade der Steuerberater ist, dafür zu sorgen, dass ihre Mandanten nur diejenigen Steuern entrichten, zu deren Zahlung sie gesetzlich verpflichtet sind. Dies dient dem Schutz der Steuerpflichtigen und ebenso der Gemeinschaft, denn alles andere wäre Willkür und ein Rückfall in mittelalterliche Verhältnisse. Basierend auf dem nachvollziehbaren Ärger darüber, dass es Weltkonzernen gelingt, ihre steuerlichen Angelegenheiten so zu gestalten, dass sie in vielen Ländern wenig oder gar keine Steuern zahlen, geht die Politik im Sinne eines Rundumschlags gegen alle vor, die steuerliche Beratung anbieten. Das ist weder gerecht noch zielführend. Übersehen wird dabei auch, dass viele Staaten daran mitwirken, dass es die festgestellten Ungerechtigkeiten und Steuerbelastungsunterschiede überhaupt gibt. Denn die eigentliche Ursache von Steuervermeidung und Steueroasen sind Staaten, auch innerhalb der EU, die globale Konzerne durch ihre unterschiedlichen Steuersysteme zum Forum Shopping einladen und so die beklagten Verwerfungen selbst verursachen. Im Allgemeinen gilt es als klug, nicht mit Kanonen auf Spatzen zu schießen. Dahinter verbirgt sich nicht nur die Frage der Verhältnismäßigkeit des eingesetzten Mittels, sondern auch die Frage nach der richtigen Auswahl des Zielobjekts. Wer zur Bekämpfung der eingangs beschriebenen großen Steuerausfälle auf Steuerberater zielt, etwa mit Anzeigepflichten für legale Steuergestaltungen, zielt regelmäßig in die falsche Richtung. Denn Steuerberater zeichnen sich durch eine besondere Bindung an das Recht aus und sind nicht die Verursacher aggressiver Steuervermeidungsmodelle. Das belegt im Übrigen auch eine Studie der Grünen-Fraktion im Europaparlament. Sie zeigt, dass der generelle Vorwurf, Steuerberater seien in großem Stile behilflich, unredliche Steuerpraktiken zu etablieren, an der Realität vorbeigeht. Wo aber Fakten nicht mehr zählen, wo Sachverhalte nicht mehr differenziert beschrieben und gewürdigt, sondern unbillig verallgemeinert werden, leidet die Zielgenauigkeit und damit auch die Legitimität ergriffener Belastungsmaßnahmen.

### Kahlschlagpolitik der EU-Kommission

Seit Jahren sind die freien Berufe Opfer einer undifferenzierten und widersprüchlichen Deregulierungs- und Nivellierungspolitik durch die Generaldirektion Binnenmarkt der EU-Kommission. Erst Ende Februar hat die EU-Kommission in einem Bericht an die Mitgliedstaaten (Europäisches Semester 2019) wieder eine aus ihrer Sicht bestehende Überregulierung freiberuflicher Dienstleistungen in Deutschland beklagt: Exklusivrechte (Vorbehaltsaufgaben), die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer sowie die Regulierung von Preisen und Gebühren behinderten den Wettbewerb und damit den wirtschaftlichen Erfolg eines Lands. Aus Sicht der EU-Kommission sollten die betreffenden nationa-

len Bestimmungen deshalb allesamt abgeschafft werden. Schwer nachvollziehbar, wenn man dem wirtschaftliche Fakten und rechtstatsächliche Gegebenheiten gegenüberstellt.

### Beispiel Vorbehaltsaufgaben

Hier hat die EU-Kommission im Jahr 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und dies auf eine angebliche Inkohärenz der §§ 3 und 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG) gestützt. Während die eine Regelung (§ 3 StBerG) steuerberatende Tätigkeiten wenigen privilegierten Berufen vorbehalten, nämlich Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, öffne die andere Vorschrift (§ 4 StBerG) solche Tätigkeiten auch für einen weiten Kreis weniger qualifizierter Berufe. Dies sei inkohärent mit der Folge, dass die Vorbehaltsaufgaben unverhältnismäßig und damit rechtswidrig seien.

Diese Argumentation der EU-Kommission ist allerdings – neben anderen Schwächen – selbst rechtlich und politisch inkohärent: Politisch ist sie inkohärent, weil sich die Generaldirektion Steuern und Zollunion der EU-Kommission zur selben Zeit für die Schaffung europäischer Verhaltenskodizes für steuerberatende Berufe einsetzt, mit denen die Qualität und die Redlichkeit steuerlicher Beratung gefördert werden sollen. Rechtlich ist die Argumentation der EU-Kommission inkohärent, weil die Kommission, gäbe es die

Ausnahmen im § 4 StBerG nicht, der Bundesrepublik wohl schon längst vorgeworfen hätte, sie habe ein zu strenges, die Freiheiten des Binnenmarkts nicht ausreichend berücksichtigendes Monopol geschaffen. Kohärenz hat immer zwei Seiten. Auch von der EU-Kommission darf Kohärenz erwartet werden.

### Beispiel Berufshaftpflichtversicherung

Manche Initiativen der Generaldirektion Wettbewerb, mit denen sie den Binnenmarkt fördern möchte, haben negative Konsequenzen für die Bürger. So hat die EU-Kommission dem Vernehmen nach ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, in dem sie argumentiert, Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland steuerberatend tätig sein dürfen (§ 3a StBerG), müssten zwar eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen, Deutschland dürfe ihnen aber nicht vorschreiben, welchen Inhalt diese Versicherung haben müsse; insbesondere dürfe nicht verlangt werden, dass die Versicherung einen ähnlichen Deckungsumfang aufweise, wie die den deutschen Steuerberatern vorgeschriebene Pflichtversicherung. Danach wäre es möglich, dass ausländische Berater in Deutschland mit einem bedeutend geringeren Versicherungsschutz agieren dürfen als ihre deutschen Kollegen – Luftnummern nicht ausgeschlossen. Eine Nivellierung auf niedrigstem Niveau – ist das im Sinne der Bürger?

Häufig ist in diesem Zusammenhang dann von einer Steuervermeidungsindustrie die Rede, die es zu bekämpfen gelte.

## Missachtung der europäischen Verträge

Vielfach muss bezweifelt werden, ob die EU-Kommission die Kompetenzordnung der Europäischen Union und insbesondere das Subsidiaritätsprinzip ausreichend achtet. Beispiel: Notifizierungsverfahren. Im Rahmen des EU-Dienstleistungspakts strebt die EU-Kommission ein verbindliches Beschlussrecht an, mit dem sie den Mitgliedstaaten den Erlass berufsrechtlicher Vorschriften verbieten kann, wenn sie die geplanten Vorschriften für nicht mit dem Europarecht vereinbar hält. Es bedurfte intensiver Anstrengungen, bis der juristische Dienst des Rats der EU feststellte, dass ein solches Vetorecht für die Kommission die Kompetenzordnung der europäischen Verträge und das Subsidiaritätsprinzip verletzen würde, und sich die Mitgliedstaaten von dem Kommissionsvorschlag entfernten. Noch heute behauptet die EU-Kommission, dass ihr ein solches verbindliches Beschlussrecht bereits seit der Dienstleistungsrichtlinie 2006 zustehe. Manche Abgeordnete übernehmen dieses Argument allzu unkritisch. Denn wenn ein solches Beschlussrecht heute gegen die europäischen Verträge verstößt, verstieß es sicher auch im Jahre 2006 dagegen.

## Vernachlässigung rechtsstaatlicher Garantien

Die rechtsstaatlichen Besonderheiten freier rechts- und steuerberatender Berufe treten bei europäischen Rechtssetzungsvorhaben zunehmend in den Hintergrund. Nicht wenige europäische Regelungsvorhaben höhlen die Vertrauensstellung der wirtschaftsnahen freien Berufe aus, nicht indem sie deren Status verändern, sondern indem sie diesen Status ignorieren.

## Beispiel Berufsgeheimnisse

Der Schutz von Berufsgeheimnissen ist ein unverzichtbares Element des Rechtsstaats. Bürger und Unternehmen haben Anspruch darauf, sich an Rechtskundige wenden zu dürfen, auf deren Verschwiegenheit sie vertrauen können. Dabei handelt es sich nicht um ein Privileg zugunsten bestimmter Berufsgruppen, sondern um ein Element der Rechtsstaatlichkeit und zum Schutze der Bürger. Dennoch werden die beruflichen Verschwiegenheitspflichten freier und insbesondere steuerberatender freier Berufe (vgl. §§ 203ff. StGB, §§ 57, 62 StBerG) in Gesetzgebungsakten der EU aus jüngster Zeit nicht immer in der gebotenen Weise berücksichtigt. Dies war etwa der Fall, als die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine europäische Anzeigepflicht für Steuergestaltungen auf den Weg brachte und dabei nur rechtsberatende Berufe aufgrund deren „legal professional privilege“ von der Meldepflicht ausnehmen wollte. Erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens konnte eine Klarstellung erreicht werden, dass auch die parallel laufenden Verschwiegenheitspflichten der deutschen Steuerberater zu achten sind. Ähnlich ist die Situation bei der sogenannten Whistleblower-Richtlinie der EU. Auch diese nimmt nur

Rechtsanwälte und Medizinberufe sowie deren Mitarbeiter von der Geltung der Richtlinie aus („protection of legal and medical professional privilege“). Hiergegen wandten sich der DStV und die Bundessteuerberaterkammer in gemeinsamen Eingaben an den Rat der EU, die EU-Kommission und zahlreiche EU-Parlamentarier. Auch die aktuellen Kompromisstexte lassen eine klare Position vermissen. Das ist wenig überzeugend, haben Steuerberater in Deutschland doch die Position eines auf das Steuerrecht spezialisierten Rechtsberufs. Für die Forderung der Steuerberater nach Gleichbehandlung sprechen dabei nicht nur ihre Stellung als Organ der Steuerrechtspflege, sondern auch die nach deutschem Recht bestehenden Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit in Berufsgesellschaften, die denknötwendig einen einheitlichen Schutz der Berufsgeheimnisse erfordern.

## Europa – unsere Zukunft

In dem Bemühen, Missbräuchen entgegenzuwirken, greifen die Staaten wie auch die EU immer häufiger und intensiver in die Arbeitswelt sowie in die Rechte der steuerberatenden Berufe ein. Sie bestrafen damit die breite Masse gesetzestruer Bürger und Berater, treffen die wahren Übeltäter aber kaum. Immer seltener nehmen Gesetzesvorschläge der EU noch Rücksicht auf die Besonderheiten der freien Berufe und insbesondere auf deren Rechtsstaatsbezogenheit. Aber die freien Berufe gehören zu Europa. Sie unter Generalverdacht zu stellen, schadet dem Projekt Europa, weil die freien Berufe destabilisiert und das Vertrauen in sie geschmälert wird. Bei der Europawahl 2019 ging es um die Zukunft unseres Kontinents. Europa ist das wichtigste Projekt Deutschlands und auch das bedeutendste Anliegen der deutschen Steuerberater. Aus diesem Grund unterstützt der DStV auch die Kampagne MAKE EUROPE YOUROPE! der Europäischen Bewegung Deutschland (EBD). Der bisherige Erfolg des europäischen Projekts beruht aber auf gemeinsamen Werten und der Einhaltung des Rechts. Dazu gehören die europäische Kompetenzordnung sowie das Subsidiaritätsprinzip ebenso wie die Bürgerfreiheiten und das Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Wie schrieb jüngst der französische Staatspräsident Emmanuel Macron an die Bürger Europas: „Europa ist mehr als ein Markt, Europa ist ein Projekt“ – ein Projekt, an dem die deutschen steuerberatenden Berufe gerne konstruktiv aber auch kritisch mitarbeiten. ●

### PROF. DR. AXEL PESTKE

Prof. Dr. Axel Pestke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, ist am 1.4.2019 als Hauptgeschäftsführer des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV) bzw. Direktor des Deutschen Steuerberaterinstituts (DStI), des Fachinstituts des DStV, in den Ruhestand getreten. Er hatte sich über 34 Jahre lang, davon 27 Jahre als Hauptgeschäftsführer, mit bewundernswertem Einsatz sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene für den Berufsstand der Steuerberater engagiert.



**IDW PS 270** | Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat 2018 die Neufassung des Standards zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung verabschiedet. Es reagierte damit auf die Änderungen in den International Standards on Auditing (ISA), explizit im ISA 570 Revised Going Concern.

**Autoren: Christian Gerber und Philipp Ant**

In der Neufassung des IDW-Standards PS 270 werden der Begriff der wesentlichen Unsicherheit sowie praktische Hinweise zu Ereignissen und Gegebenheiten eingeführt, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Die Fragestellungen zur Thematik Going Concern werden nun alle zentral in diesem Standard geregelt. Nachfolgend soll der Standard aus praktischer Sicht dargestellt werden.

## Hintergrund

Nach dem Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit wird der Abschluss unter der Annahme aufgestellt, dass das Unternehmen für die absehbare Zukunft seine Geschäftstätigkeit fortführt. In diesem Fall werden die Vermögenswerte des Unternehmens bilanziell fortgeschrieben. Es wird somit davon ausgegangen, dass das Unternehmen in der Lage ist, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf seine Vermögenswerte zu eben diesen Werten zu realisieren und seine Verbindlichkeiten zu begleichen. Das in den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 Handelsgesetzbuch – HGB) verankerte Prinzip findet in den International Financial Reporting Standards in IAS 1,25 (International Accounting Standard) sein Pendant. Die Einschätzung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter und stellt eine Ermessensentscheidung dar. Diese Entscheidung basiert auf der Einschätzung über den zukünftigen Geschäftsverlauf und ist somit als eine Mo-

mentaufnahme anzusehen. Auswirkungen von zukünftigen Ereignissen können zu diesem Zeitpunkt lediglich durch Annahmen nach bestem Wissen geplant werden. Wird allerdings von der Aufgabe der Fortführungsannahme ausgegangen, so müssen die Vermögenswerte abgewertet und zu Liquidationswerten bilanziert werden. An Brisanz gewinnt dieser Umstand auch dadurch, dass eine Einschätzung, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann, explizit kein Bestandteil der Prüfung durch den Abschlussprüfer gemäß § 317 Abs. 4a HGB ist. Die Abschlussprüfung ist nicht auf die Prüfung einer möglichen Insolvenzantragspflicht im Sinne der Insolvenzordnung (InsO) ausgelegt. Allerdings ist der Abschlussprüfer dazu verpflichtet, den gesetzlichen Vertreter auf die insolvenzrechtlichen Verpflichtungen hinzuweisen, wenn er auf der Grundlage seiner Prüfung Anhaltspunkte für eine Insolvenzgefahr erkennt. Die Tatsache, dass ein Bestätigungsvermerk keinen Hinweis auf eine wesentliche Unsicherheit in Bezug auf die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit enthält, kann als Indikation, nicht aber als Garantie für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit angesehen werden. Die Aufgabe, eine mögliche Insolvenzantragspflicht zu beurteilen, liegt bei den gesetzlichen Vertretern; demgegenüber ist es die Aufgabe des Abschlussprüfers, ausreichende Prüfungsnachweise darüber zu erlangen und zu einer Schlussfolgerung zu kommen, ob die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei der Aufstellung des Abschlusses und des

Lageberichts angemessen ist. Ferner ist der Abschlussprüfer dafür verantwortlich, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise zu einer Schlussfolgerung zu kommen, ob eine wesentliche Unsicherheit über die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung besteht. Entsprechende umfangreichere Berichtspflichten, insbesondere auch im Bestätigungsvermerk und im Prüfungsbericht, sind die Konsequenz. Bei Abschlüssen ohne Anhang sind entsprechende Ausführungen unter der Bilanz darzustellen.

### Der Begriff der wesentlichen Unsicherheit

Der IDW-Standard PS 270 stellt nun auf den Begriff der wesentlichen Unsicherheit ab. Dieser entspricht dem gesetzlich verankerten Begriff des bestandsgefährdenden Risikos in § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB und im Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20: Konzernlagebericht (DRS 20). Wesentliche Unsicherheiten sind Ereignisse oder Gegebenheiten, die einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Der PS 270 stellt dabei eine Zusammenstellung von möglichen Beispielen für solche Ereignisse oder Gegebenheiten dar, wobei grundsätzlich zwischen finanzwirtschaftlichen, betrieblichen oder sonstigen Gegebenheiten unterschieden wird.

### Finanzwirtschaftliche Gegebenheiten

Beispiele für finanzwirtschaftliche Gegebenheiten sind:

- eine bilanzielle Überschuldung (Verbindlichkeiten übersteigen das Vermögen)
- Darlehensverbindlichkeiten mit fester Laufzeit, die fällig werden ohne realistische Aussicht auf Verlängerung
- das Unternehmen verlässt sich in erheblichem Ausmaß auf kurzfristige Darlehen zur Finanzierung langfristiger Vermögenswerte
- Anzeichen für den Entzug finanzieller Unterstützung durch Gläubiger
- Vergangenheits- oder zukunftsorientierte Finanzaufstellungen deuten auf negative betriebliche Cashflows hin
- ungünstige Schlüsselfinanzkennzahlen
- erhebliche betriebliche Verluste oder erhebliche Wertbeeinträchtigung bei Vermögenswerten, die zur Erwirtschaftung von Cashflows dienen
- ausstehende oder ausgesetzte Gewinnausschüttungen
- Unfähigkeit, Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen
- Unfähigkeit, die Bedingungen von Darlehensvereinbarungen zu erfüllen
- die Weigerung von Lieferanten, weiterhin ein Zahlungsziel einzuräumen
- die Unfähigkeit, Finanzmittel für wichtige neue Produktentwicklungen oder für andere wichtige Investitionen zu beschaffen

### Betriebliche Gegebenheiten

Beispiele für betriebswirtschaftliche Gegebenheiten sind:

- die Absicht der gesetzlichen Vertreter zur Liquidierung des Unternehmens oder zur Einstellung der Geschäftstätigkeit
- das Ausscheiden von Führungskräften in Schlüsselfunktionen ohne adäquaten Ersatz
- der Verlust von wichtigen Absatz- oder Beschaffungsmärkten, bedeutenden Kunden oder Lieferanten sowie Kündigung von wichtigen Franchise- oder Lizenzverträgen
- Konflikte mit der Belegschaft
- Engpässe bei wichtigen Zulieferungen
- der Markteintritt eines sehr erfolgreichen Konkurrenten

### Sonstige Gegebenheiten

Beispiele für sonstige Gegebenheiten sind:

- Verstöße gegen Eigenkapitalvorschriften oder andere gesetzliche Regelungen, wie etwa Solvenz- oder Liquiditätsanforderungen für Kreditinstitute
- anhängige Gerichts- oder Aufsichtsverfahren gegen das Unternehmen, die zu Ansprüchen führen können, die wahrscheinlich nicht erfüllbar sind
- Änderungen von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften sowie politische Entscheidungen, die voraussichtlich nachteilige Auswirkungen für das Unternehmen haben
- unzureichender Versicherungsschutz bei Eintritt einer Katastrophe

Von den voranstehend genannten bestandsgefährdenden Risiken sind alltägliche wirtschaftliche Risiken abzugrenzen. Hierzu gehören beispielsweise die kompetitive Auseinandersetzung mit Wettbewerbern sowie der Kampf um Marktanteile, Kunden oder Lieferanten. Entscheidend ist, wann Gegebenheiten für sich genommen und im Verhältnis zum gesamten Unternehmen zu einer wesentlichen Unsicherheit für die Fortführung des Unternehmens führen. Das Management kann durch geeignete Gegenmaßnahmen wesentlichen Unsicherheiten begegnen. Der Unfähigkeit des Unternehmens, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, kann etwa durch die Veräußerung von Vermögenswerten entgegengewirkt werden. Ebenso kann das Neuverhandeln von Darlehensrückzahlungen beziehungsweise Darlehenskonditionen oder die Beschaffung von zusätzlichem Kapital eine solche Maßnahme darstellen. Wurden Ereignisse identifiziert, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen, sind zusätzliche Prüfungshandlungen durch den Abschlussprüfer erforderlich. Hierzu sind insbesondere Unternehmensplanungen und Liquiditätsprognosen heranzuziehen und die zugrunde liegenden Daten und Annahmen hinsichtlich ihrer Belastbarkeit zu beurteilen.

## Betrachtungszeitraum

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Fortführung im Kontext der Abschlussprüfung hatte sich die Praxis vielfach stets auf einen Zwölfmonatszeitraum ab Teststichtag fokussiert. Der neue Standard stellt nun zunächst auf einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Bilanzstichtag ab (Ausnahme bei bedeutsamen Verzögerungen bei der Aufstellung des Abschlusses). Somit ist der Zeitraum, der zur Beurteilung herangezogen wird, grundsätzlich derselbe. Sollte es sich allerdings um weniger als zwölf Monate handeln, ist eine Ausdehnung auf diesen Zeitraum vorgesehen. Als Startpunkt für den Betrachtungszeitraum zur Einschätzung der gesetzlichen Vertreter gilt der Beendigungszeitpunkt der Abschlussaufstellung. Die Verhältnisse am Abschlussstichtag sind daher nicht allein ausschlaggebend, das heißt, eine Unterscheidung nach wertaufhellenden oder wertbegründenden Ereignissen, die nach dem Abschlussstichtag eintreten, ist unerheblich. Grundsätzlich sollte je nach Ausgestaltung der bestandsgefährdenden Risiken auch das Insolvenzrecht beachtet werden. Denn Unternehmen, die sich über einen längeren Zeitraum in einer Krise befinden, weisen häufig ein negatives Eigenkapital, also eine bilanzielle Überschuldung, aus. Grundsätzlich stellt der Tatbestand der Überschuldung nach § 19 InsO einen Insolvenzantragsgrund dar, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. In diesem Fall sollte zwingend eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose (IDW S 11) erstellt werden, um die bilanzielle Fortführungsfähigkeit beurteilen zu können. Die Grundlage hierfür stellt die (im Idealfall integrierte) Unternehmensplanung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dar. Aufgrund der Haftungsrisiken der gesetzlichen Vertreter sollte diese Fort-

bestehensprognose von einem externen Dritten erstellt, wenigstens aber plausibilisiert werden. Die aus dieser Fortbestehensprognose erlangten Informationen sind bei der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit hinzuzuziehen. Entsprechendes gilt für die Beurteilung dieser Einschätzung durch den Abschlussprüfer. Bedeutsame Ereignisse nach dem Ablauf eines zwölfmonatigen Zeitraums, wie zum Beispiel die Erforderlichkeit einer umfangreichen Refinanzierung, können demnach ganz erhebliche Bedeutung entfalten.

## Anwendungsszenarien

Bei der Anwendbarkeit der Anforderungen zu den Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers sowie den Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk ergeben sich nach dem Standard somit vier unterschiedliche Szenarien (siehe Grafik). ●

### CHRISTIAN GERBER

Diplom-Ökonom und Wirtschaftsprüfer bei der I-ADVISE AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf und Frankfurt am Main, unterstützt mittelständische Unternehmen, Finanzinvestoren und Steuerberater in Fragen der Unternehmensbewertung und Mergers & Acquisitions (M&A) bundesweit

### PHILIPP ANT

Senior Manager bei der anchor Management GmbH in Düsseldorf, die mit elf Standorten spezialisiert ist auf Interim Management in Sonder-, Krisen- und Insolvenzsituationen (CRO, CEO und CFO), Eigenverwaltung, die Erstellung von insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognosen und Restrukturierungskonzepten mit der operativen Umsetzung von Restrukturierungsmaßnahmen



# Neue Tools fürs Arbeitsrecht



**Arbeitsrecht aktuell** | Die aktuellen Entwicklungen zur Verzugskostenpauschale, den vertraglichen Ausschlussfristen oder dem Schwerbehindertenrecht sind nicht nur für den Praktiker von Interesse, sondern auch für Unternehmen oder deren unterstützende Personaldienstleister.

**Autor: Ulrich Zirnbauer**



Die arbeitsrechtlichen Neuerungen, gleich, ob aus Luxemburg, Erfurt oder Berlin, sind vielschichtig, denn das Arbeitsrecht ist ein sehr lebendiges Rechtsgebiet. Die Vorgaben von Gesetzgeber und Justiz sind nicht nur für Anwälte wichtig, sondern für alle, die versuchen, sich im Wirrwarr arbeitsrechtlicher Vorschriften und der hierzu ergehenden Rechtsprechung zurechtzufinden.

## Verzugskostenpauschale

Auf der Basis einer Richtlinie der Europäischen Union (EU) zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (RL 2011/7/EU vom 16.02.2011) hat der Gesetzgeber in den neuen Absätzen 5 und 6 des § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eine Verzugs pauschale von 40 Euro eingeführt, die ab 30. Juni 2016 für alle Vertragsbeziehungen, in denen der Schuldner nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten soll. Nachdem Arbeitgeber in der Regel nicht Verbraucher sind, lag die Anwendbarkeit für den Bereich des Arbeitsrechts nahe. Mit diversen Urteilen (zum Beispiel Landesarbeitsgericht [LAG] Köln vom 22.11.2016, 12 Sa 524/16) wurde das angenommen. Ob dies richtig war, ist von Anfang an strittig gewesen. Diller (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht [NZA] 2015, S. 1095) hat das vor dem Hintergrund des § 12a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) infrage gestellt. Nach dieser Vorschrift ist im Urteilsverfahren der ersten Instanz ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Kostenerstattung für Zeitversäumnis und Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten ausgeschlossen. Dass dies auch für den vorprozessualen Bereich gilt, ist unbestritten. Die Frage danach, ob die 40-Euro-Pauschale unter diese Vorschrift fällt, ist jetzt vom Bundesarbeitsgericht (BAG) geklärt (Urteil vom 25.09.2018 – 8 AZR 26/18): § 12a ArbGG schließt einen solchen Erstattungsanspruch aus, denn § 12 a Abs. 1 Satz 1 ArbGG als spezielle arbeitsrechtliche Regelung schließt jedweden Kostenerstattungsanspruch aus. Demgegenüber erwähnt § 12a ArbGG einen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten nicht, und es ist bislang unbestritten, dass sowohl wirkliche Reisekosten wie auch hypothetische als Erstattungsansprüche in Betracht kommen.

## Unbillige Weisung

Darüber hinaus hat das BAG im Bereich des Weisungsrechts des Arbeitgebers mit Urteil vom 18. Oktober 2017 (10 AZR 330/16) eine durch vorangegangene Entscheidung des 5. Senats vom 22. Februar 2012 (5 AZR 249/11) erzeugte Rechtslage geradegebogen. Die Kernaussage des neuen Urteils lautet: „Ein Arbeitnehmer ist nach § 106 Satz 1 GewO [Gewerbeordnung], § 315 BGB nicht – auch nicht vorläufig – an eine Wei-

sung des Arbeitgebers gebunden, die die Grenzen billigen Ermessens nicht wahrt.“

Unsicherheit geschaffen hatte die im Urteil vom 22. Februar 2012 vertretene Meinung, wonach der Arbeitnehmer an eine Weisung des Arbeitgebers, die nicht aus sonstigen Gründen unwirksam ist, vorläufig gebunden sei, bis durch ein rechtskräftiges Urteil gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB die Unverbindlichkeit der Leistungsbestimmung festgestellt ist. Diese Meinung des 5. Senats hat – nicht zuletzt vor dem Hintergrund unerträglich langer Verfahrensdauern – eine untragbare Risikoverteilung festgelegt. Die Korrektur entscheidung bewirkt eine Risikoverteilung der Fehleinschätzung auf beide Parteien. Der Arbeitgeber erhält gegebenenfalls mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung die Bestätigung seines (rechtmäßigen) Handelns und kann jetzt die Befolgung verlangen. Der Arbeitnehmer hingegen hat erst ab jetzt die Weisung zu befolgen; für die Dauer der gerichtlichen Auseinandersetzung war er risikofrei.

## Die Korrektur entscheidung bewirkt eine Risikoverteilung der Fehleinschätzung auf beide Parteien.

In den Gründen der Entscheidung vom 18. Oktober 2017 wird ausgeführt: „Die Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen (§ 106 Abs. 1 GewO, § 315 BGB) verlangt eine Abwägung der wechselseitigen Interessen nach verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Wertentscheidungen, den allgemeinen Wertungsgrundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit sowie der Verkehrssitte und Zumutbarkeit. In die Abwägung sind alle

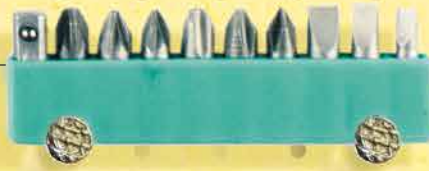
Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Dem Inhaber des Bestimmungsrechts nach § 106 GewO, § 315 BGB verbleibt auch im Falle der Versetzung für die rechtsgestaltende Leistungsbestimmung ein nach billigem Ermessen auszuführender Spielraum [...].“

Konsequenz der neuen Rechtslage: Mit der Weigerung und tunlichst erhobener Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Weisung erübrigt sich für die Verfahrensdauer für den Arbeitnehmer die Notwendigkeit, auf unbestimmte Dauer den Kopf einziehen zu müssen.

## Geld im Schlaf verdienen

Eine weitere BAG-Entscheidung (Urteil vom 17.10.2018, 5 AZR 553/17) macht erneut sichtbar, dass Arbeit im Sinne eines Vergütungsanspruchs auch im Schlaf geleistet werden kann. Schon mit Urteil vom 20. April 2011 (5 AZR 200/10) hat das BAG formuliert: „Arbeit in diesem Sinne ist auch die vom Arbeitgeber veranlasste Untätigkeit, während derer der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz anwesend sein muss und nicht frei über die Nutzung des Zeitraums bestimmen kann, er also weder eine Pause im Sinne des ArbZG [Arbeitszeitgesetz] noch Freizeit hat.“

Die sich anschließende Frage ist, ob dieser Schlaf im Sinne des § 4 ArbZG als Ruhezeit gelten kann. Das ist mit dem BAG (Urteil



vom 16.12.2009, 5 AZR 147/09) zu beantworten. Danach liegt eine Pause nur vor, wenn der Arbeitnehmer frei über die Nutzung des Zeitraums bestimmen kann. Europarechtlich ist diese Rechtsprechung geklärt, denn der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit der Entscheidung vom 10. September 2015 ausgeführt: „Art. 2 Nr. 1 der RL 2003/88/EG [...] vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, [...] die Fahrtzeit, die diese Arbeitnehmer für die täglichen Fahrten zwischen ihrem Wohnort und dem Standort des ersten und des letzten von ihrem Arbeitgeber bestimmten Kunden aufwenden, ‚Arbeitszeit‘ im Sinne dieser Bestimmung darstellt.“ Dementsprechend ist es keine Überraschung, wenn das BAG jetzt mit Urteil vom 17. Oktober 2018 (5 AZR 553/17) über Reisezeiten bei Auslandsentsendungen das Vorliegen von vergütungspflichtiger Arbeitszeit bejaht, sofern die Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle und von dort zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers erfolgen. Es arbeitet also im vergütungsrechtlichen Sinn der Beifahrer im Lkw, wenn er in der Kabine schläft, und es arbeitet der ins Ausland geschickte Arbeitnehmer, wenn er im ICE einnickt.

### Vertragliche Ausschlussfristen

Ausschluss- oder Verfallfristen spielen im arbeitsrechtlichen Bereich seit jeher eine wichtige Rolle. Versäumte Fristen bewirken den Verlust des Anspruchs und nicht etwa nur wie die Verjährung, bei der mit Erhebung einer Einrede ein Leistungsverweigerungsrecht entsteht (BAG 11.07.1990, 5 AZR 609/89). Ausschlussfristen, deren Funktion als zeitnahe Bereinigung potenzieller wechselseitiger Ansprüche im Arbeitsleben erwünscht ist, sind in der Zeit seit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) wiederholt von der Rechtsprechung behandelt worden. Der letzte Stand ist eine Entscheidung des BAG vom 18. September 2018 (9 AZR 162/18). Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet: „Eine vom Arbeitgeber vorformulierte arbeitsvertragliche Verfallklausel, die entgegen § 3 Satz 1 MiLoG auch den gesetzlichen Mindestlohn erfasst, verstößt gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und ist insgesamt unwirksam, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 31.12.2014 geschlossen wurde.“

Diese Entscheidung ist nicht überraschend, denn schon mit Urteil vom 20. Juni 2018 (5 AZR 377/17) hatte das BAG die Frage der Wirksamkeit einer Verfallfristregelung, die Ansprüche aus dem Mindestlohn nicht ausnimmt, zu behandeln. Allerdings unterschied sich der dortige Fall von der jetzigen Entscheidung insoweit, als es sich dort um eine tarifvertragliche Regelung handelte, die wegen §§ 307 Abs. 1 Satz 2, 310 IV BGB nicht dem Transparenzgebot unterliegt. Also fehlte bis zum 18. September 2018 eine Entscheidung darüber, ob und inwieweit eine individualvertragliche Regelung, die das MiLoG nicht berücksichtigt, insgesamt unwirksam sein kann oder nur „insoweit ...“ Der 9. Senat hat in der Entscheidung vom 18. Septem-

ber 2018 ausführlich begründet, dass beziehungsweise warum die fehlende Ausnahme der MiLoG-Ansprüche nicht nur „insoweit“ Unwirksamkeit begründet, sondern eben eine entsprechende Klausel insgesamt unwirksam sei. Das gilt natürlich nicht für Verträge aus der Zeit vor dem 31. Dezember 2014, also vor dem Inkrafttreten des MiLoG. Der Altbestand individualvertraglicher Regelungen über den Anspruchsverfall bleibt erhalten.

### Kündigung und Schwerbehindertenvertretung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen erfordert die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, müssen daher eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die dadurch gebildete Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) anzuhören. Eine ohne diese Anhörung ausgesprochene Arbeitgeberkündigung ist nach dieser Vorschrift unwirksam. Offen war bislang, in welcher Form der Arbeitgeber vor Ausspruch einer Kündigung die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen hatte und ob hierfür Fristen gelten. Der Gesetzgeber hat bei Schaffung des früher maßgeblichen § 95 SGB IX – seit 1. Januar 2018: § 178 SGB IX – nichts geregelt. Das BAG hat mit Entscheidung vom 13. Dezember 2018 – 2 AZR 378/18 – diese Lücke gefüllt und klargestellt, dass der erforderliche Inhalt der Anhörung sowie die Dauer der Frist für eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung sich nach den für die Anhörung des Betriebsrats geltenden Grundsätzen des § 102 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) richtet. Die Kündigung ist also nicht allein deshalb unwirksam, weil der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung nicht unverzüglich unterrichtet hat, sondern es gelten die Regeln des § 102 Abs. 1 und 2 BetrVG. ●

#### ULRICH ZIRNBAUER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht  
in Nürnberg

### MEHR DAZU

Besuchen Sie die Präsenzseminare  
Ansprüche im laufenden Arbeitsverhältnis,  
Art.-Nr. 78002, und Teilzeit, Befristung und  
Kündigung, Art.-Nr. 78003.





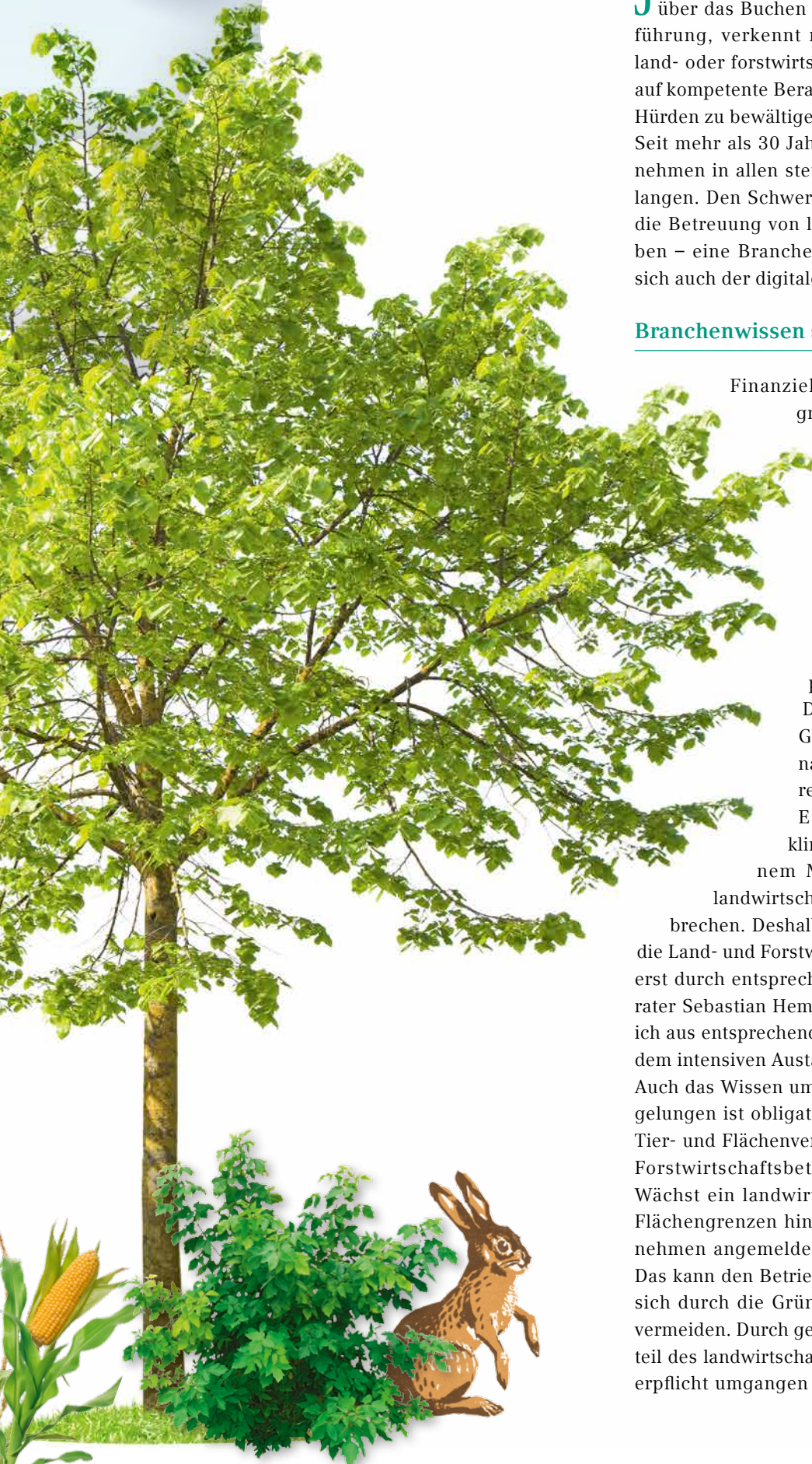
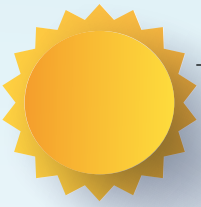
# Auf zwei Säulen gebaut

## BERATUNG

### Land- und Forstwirtschaft |

Wer steuerliche Vorteile noch mit dem Rechenschieber statt mit digitalen Lösungen zu ermitteln sucht, dem ergeht es so wie dem, der seine steuerliche Grundkompetenz für die Branchenberatung für ausreichend hält. Das kann nicht gut gehen. Mit Fachwissen und Digitalisierung erkennt man den Mandantenbedarf.

**Autor: Carsten Fleckenstein**



Jede Branche hat ihre Besonderheiten. Weiß man nichts über das Buchen mit Mengen, wie bei der Naturalbuchführung, verkennt man den individuellen Bedarf seines land- oder forstwirtschaftlichen Mandanten. Der ist jedoch auf kompetente Beratung angewiesen, sei es, um finanzielle Hürden zu bewältigen oder um wirtschaftsfähig zu bleiben. Seit mehr als 30 Jahren berät die Kanzlei Hemsing Unternehmen in allen steuerlichen und unternehmerischen Belangen. Den Schwerpunkt legt sie mit über 50 Prozent auf die Betreuung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – eine Branche, die spezielles Wissen erfordert und sich auch der digitalen Entwicklung nicht entziehen kann.

### Branchenwissen schützt den Mandanten

Finanzielle Belastungen, beispielsweise aufgrund von Investitionen, gibt es zwar in jeder Branche. Doch auch wenn es in der Landwirtschaft nach einer hohen Investitionsbereitschaft aussieht, weil das Investitionsvolumen ungefähr bei stolzen 4,3 Milliarden Euro liegt, sind Investitionen heikel: Stagnierende Verbraucherpreise, Exportbeschränkungen und eine unsichere Klimasituation prägen die Branche wie keine andere. Da können sich gängige Investitionen in Geräte und Maschinen schnell zum finanziellen Super-GAU entwickeln. Während ein neuer Traktor für etwa 100.000 Euro nach überschaubaren Kosten klingt, kann ein Stallneubau schnell zu einem Millionenprojekt mutieren und dem landwirtschaftlichen Betrieb finanziell das Genick brechen. Deshalb verlangen Investitionsberatungen für die Land- und Forstwirtschaft Fingerspitzengefühl, das man erst durch entsprechendes Wissen gewinnt, wie Steuerberater Sebastian Hemsing sagt: „Mein Wissen dafür beziehe ich aus entsprechender Fachliteratur, Fachzeitschriften und dem intensiven Austausch mit den Landwirten.“

Auch das Wissen um die gesetzlichen und steuerlichen Regelungen ist obligatorisch: Sind beispielsweise bestimmte Tier- und Flächenverhältnisse gegeben, gilt ein Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb als gewerbliches Unternehmen. Wächst ein landwirtschaftlicher Betrieb etwa über seine Flächengrenzen hinaus, muss er als gewerbliches Unternehmen angemeldet werden – mit Gewerbesteuerpflicht. Das kann den Betrieb finanziell schlechterstellen. Das lässt sich durch die Gründung von Tierhaltungskooperationen vermeiden. Durch geschickte Gestaltung kann für den Großteil des landwirtschaftlichen Hofes sowohl die Gewerbesteuerpflicht umgangen als auch die Umsatzsteuerpauschalie

nung beibehalten werden. Lediglich der Überschuss unterliegt dann der Gewerbesteuer- und der Umsatzsteuerpflicht. Letztlich ist auch das Thema der erneuerbaren Energien relevant: Der Unterhalt einer Photovoltaik- oder Biogasanlage entspricht einem Gewerbebetrieb mit Umsatzsteuer- und Goods-and-Service-Tax-Pflicht, der Land- und Forstwirtschaftsbetrieb hingegen meist nicht. Für eine Kanzlei, die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe betreut, sind die Implikationen hinsichtlich einer Investition klar: Wird die Anlage als Nebenbetrieb geführt oder als separater Gewerbebetrieb? Letzteres erzwingt eine zweite Buchführung.

Es gibt also viel zu beachten in der Branche, was sie beratungsintensiv macht. „Es ist unerlässlich, ein großes Verständnis für die Probleme und Sachverhalte in der Landwirtschaft zu haben, deshalb beraten wir unsere Mandanten umfassend in steuerlichen, aber auch betriebswirtschaftlichen und strategischen Belangen“, so Hemsing.

### Buchführung als wichtige Basis

Unabhängig davon, ob es sich um einen Betrieb oder ein gewerbliches Unternehmen handelt: Um erfolgreich zu wirtschaften, braucht ein Landwirt exakte und fristgerechte Informationen – zum Beispiel Vergleichsdaten. Für Hemsing ist klar: „Ein Landwirt muss regelmäßig seinen Produktionsablauf kontrollieren. Er prüft, wo es Ausreißer bei den Zahlen gibt, vergleicht seine Daten mit denen anderer Betriebe und schaut, wo in seinem Produktionsprozess höhere Kosten vorliegen. Zudem benötigt er aussagekräftige Auswertungen und Betriebszahlen – ansonsten kann er den Aufgaben nicht gerecht werden.“ Die Buchführung muss daher Schwächen, Ursachen und Zusammenhänge im Produktionsgeschehen aufdecken. So erst lässt sich an entsprechenden Stellen sinnvoll justieren. Beispielsweise können zu geringe Verkaufspreise nicht einfach behoben werden, wenn der Verbraucher nicht bereit ist, erzeugergerechte Preise zu akzeptieren. Doch zu hohe Tierärztkosten lassen sich mit intensiver Tierbeobachtung und frühzeitiger Tierbehandlung reduzieren. „Man merkt recht schnell, dass es in dieser Branche wichtig ist, Fördergelder zu erhalten und steuerliche Vorteile zu nutzen, wie beispielsweise die Pauschalierung nach § 24 Umsatzsteuergesetz, die den Landwirt von der Erstellung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung befreit“, sagt Hemsing. In Sachen Fördermittel hilft übrigens das Zusatzmodul zu Kanzlei-Rechnungswesen: Agrar-Abschluss nach BMEL. Damit wird der spezielle Jahresabschluss für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellt. Dieser dient auch als Vorlage für staatliche Fördermittel.

### Wissen und digital arbeiten

Überhaupt sind geeignete Software-Lösungen gefragt, um die Beratungspraxis zu unterstützen, denn das Wissen ist an die entsprechenden Werkzeuge gekoppelt. Der Weg geht auch in dieser ruralen Branche in Richtung Digitalisierung. DATEV stellt Kanzleien digitale Werkzeuge zur Verfügung, damit sie sich auf die Beratung ihrer Mandanten konzentrieren können. Die Software-Lösungen sind sowohl für land- und forstwirtschaftliche als auch für gewerbliche Betriebe geeignet. „Wir können mit nur einer Buchführungs-Software arbeiten, weitere Verbindungen zu anderen Programmen ermöglichen eine umfassende Betreuung“, erklärt Hemsing.

Wächst ein landwirtschaftlicher Betrieb über seine Flächengrenzen hinaus, muss er als gewerbliches Unternehmen angemeldet werden.

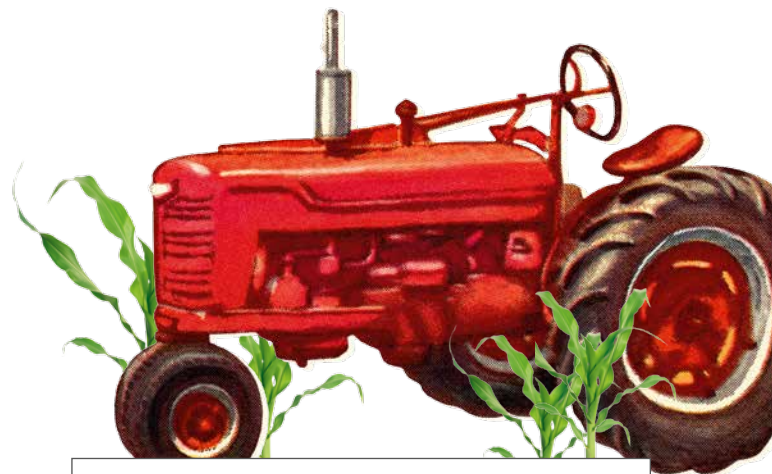
Auch muss die Buchführung nicht direkt im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erledigt werden: „Wir setzen bei nahezu allen Mandanten aus der Land- und Forstwirtschaft DATEV Unternehmen online ein. Damit erhalten wir die Belege für die Buchführung digital – die Originale bleiben auf dem Hof“, so Sebastian Hemsing weiter. Und um das eingangs erwähnte Beispiel der Mengenbuchung noch einmal aufzugreifen: Auf Basis des Konten-

rahmen Standard-Kontenrahmen (SKR) 14 für Land- und Forstwirtschaft wird die Natural- und Finanzbuchführung mit oder ohne Mengen erstellt und über konkrete Auswertungen kontrolliert und ausgewertet.

Am Ende ruht die erfolgreiche Beratungspraxis auf zwei Säulen: Branchenwissen und digitale Lösungen. ●

### CARSTEN FLECKENSTEIN

Redaktion DATEV magazin



### MEHR DAZU

Mandanten aus der Land- und Forstwirtschaft beraten – mit dem DATEV Branchenpaket. Informationen finden Sie unter [www.datev.de/landwirtschaft](http://www.datev.de/landwirtschaft)

Software-Updates

## Der zeitgemäße Weg

**Digitale Software-Bereitstellung** | Installieren Sie noch von der DATEV-Programm-DVD? Schneller erhalten Sie die neuen Versionen Ihrer Programme über den elektronischen Abruf (DFÜ).

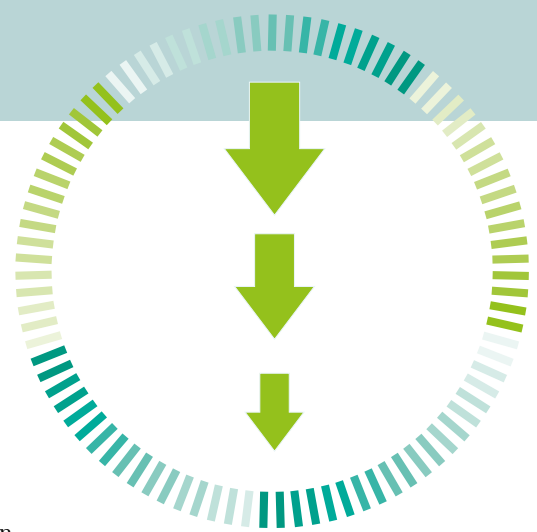
Die Zeiten, in denen für das Update auf die neuen Versionen der DATEV-Programme die DATEV-Programm-DVD unabdingbar war, gehören der Vergangenheit an. Immer mehr unserer Anwender nutzen bereits die digitale Software-Bereitstellung (DFÜ).

Das lässt sich mit wenigen Klicks ganz einfach einrichten. Anschließend werden die neuen Versionen nicht mehr vom Datenträger (DVD) installiert, sondern die Aktualisierung erfolgt auf der Grundlage der elektronisch abgerufenen Versionen.

So beziehen Sie die aktuellen Versionen schnell, sicher und umweltfreundlich. Funktionale Neuerungen oder auch wichtige Anpassungen aufgrund gesetz-

licher Änderungen stehen Ihnen unmittelbar nach Freigabe der Programme direkt zur Verfügung. Viele Kanzleien und auch Mandanten gehen diesen zeitgemäßen Weg schon. So hatten Anwender beispielsweise bereits am 29. Dezember letzten Jahres die Möglichkeit, die Jahreswechselversionen abzurufen und damit aktuell in das neue Jahr zu starten – schneller und aktueller geht es nicht. Werden Sie also aktiv, soweit Sie noch nicht umgestellt haben. Sprechen Sie auch Ihre Mandanten auf diese Möglichkeit an, die DATEV-Programme im Einsatz haben.

Genauso einfach, wie Sie die digitale Software-Bereitstellung einrichten können, lässt sich übrigens auch der Ver-



## DOWNLOAD ...

sand der DATEV-Programm-DVD deaktivieren. Auch das ist ein Schritt in Richtung Digitalisierung. Denn für das Update auf die neuen Versionen ist die Scheibe nicht mehr notwendig.

### MEHR ZUM THEMA

... unter [www.datev.de/programme-dfue](http://www.datev.de/programme-dfue)

Zertifikat DATEV-Anwender Finanzbuchführung

## Die Bildungspartner-Suche hat einen Haken

Ab sofort können Mitglieder und Unternehmen in der Bildungspartner-Suche gezielt nach Bildungsinstituten suchen, die das Zertifikat DATEV-Anwender Finanzbuchführung anbieten.

Genauer gesagt bietet die Suche jetzt die Möglichkeit, die Ergebnisse einzuschränken, indem man einen Haken setzt, um nur Anbieter des Zertifikats DATEV-Anwender Finanzbuchführung zu finden. Seit Längerem lässt sich schon ein Haken setzen, um nur nach Anbietern des Zertifikats DATEV-Führerschein zu suchen.

Das Zertifikat DATEV-Anwender Finanzbuchführung setzt einen Standard im Bildungsmarkt, mit dem sich geschulte

oder erlernte DATEV-Kenntnisse vergleichen lassen. Das Zertifikat erhält, wer bei einem DATEV-Bildungspartner eine von DATEV gestellte Online-Prüfung erfolgreich absolviert.

In der Bildungspartner-Suche listen wir alle Bildungsinstitute, die der DATEV-Partnerschaft für Bildung angeschlossen sind und damit Theorie und Praxis in Aus- und Weiterbildung der steuerberatenden und angrenzenden Berufe verzahnen. [www.datev.de/bildungspartnersuche](http://www.datev.de/bildungspartnersuche)

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Claus Fesl **Chefredakteur:** Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 **Stellvertretender Chefredakteur:** Herbert Fritschka (M.A.) **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA), **CvD:** Kerstin Putschke (M.A.) | E-Mail: [magazin@datev.de](mailto:magazin@datev.de) **Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Ulrich Gojowsky (Erlangen), Dr. Peter Leidel (Regen), Thomas Linse (Coburg), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Christian Alt, Jan Bintakies, Jan Gläsker, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Lothar Schmidt, Petra Nienstedt | TERRITORY CTR GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | [www.territory.de](http://www.territory.de) **Fotos:** Getty Images, DATEV eG, Adobe Stock **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | E-Mail: [magazin.anzeigen@datev.de](mailto:magazin.anzeigen@datev.de) **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 48.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.



## Payment Services Directive

HBCI PIN/TAN

### Umstellung notwendig

**Electronic Banking** | Wenn Sie das HBCI PIN/TAN-Verfahren in DATEV Zahlungsverkehr oder Bank online nutzen, dann sind Sie von der neuen Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) betroffen und müssen bis spätestens September 2019 handeln.

Deutschland hat die EU-Richtlinie PSD2 im Januar 2018 mit dem neuen Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) in nationales Recht umgesetzt. Die Vorgaben aus diesem Gesetz haben erhebliche Auswirkungen auf das Übermittlungsverfahren HBCI PIN/TAN – und müssen bis September 2019 umgesetzt sein. Nicht betroffen sind die Übermittlungsverfahren RZ-Bankinfo, EBICS und Service-Rechenzentrumsverfahren (DATEV-Sammelverfahren).

DATEV Zahlungsverkehr und Bank online (Bestandteil von DATEV Unternehmen online) hingegen sind von den gesetzlichen Änderungen betroffen. Die Nutzung von HBCI PIN/TAN in seiner bisherigen Form ist mit diesen Programmen nur noch bis voraussichtlich 13. September 2019 möglich. Nach diesem Datum können Sie über Ihren bestehenden HBCI-Zugang keine Zahlungsaufträge mehr übermitteln und keine Kontoumsätze mehr abfragen.

Das HBCI PIN/TAN-Verfahren in einer neuen, PSD-2-gerechten Form können Sie in DATEV Zahlungsverkehr und in Bank online ab Juli 2019 über unseren Kooperationspartner finAPI GmbH nutzen. Die genauen Termine finden Sie unter [www.datev.de/zag](http://www.datev.de/zag). Sicher ist,

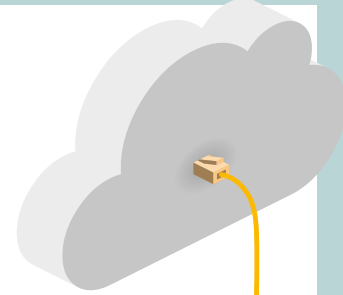
dass es zu Einschränkungen bei der Nutzung des Übermittlungsverfahrens HBCI PIN/TAN kommen wird. Bei Kontoumsatzabfragen beispielsweise wird eine sogenannte starke Authentifizierung verlangt. Das bedeutet, dass nach spätestens 90 Tagen zusätzlich eine TAN eingegeben werden muss. Dazu ist eine entsprechende Kontovollmacht notwendig. Die uns bekannten Einschränkungen beim neuen HBCI PIN/TAN-Verfahren finden Sie auf der Seite [www.datev.de/zag](http://www.datev.de/zag).

Wenn Sie oder Ihre Mandanten nicht auf den bisherigen Komfort oder auf die automatisierte Kontoumsatzabholung verzichten möchten, können Sie ein alternatives Übermittlungsverfahren verwenden. Detaillierte Informationen und eine Entscheidungshilfe finden Sie unter der oben angegebenen Adresse.

Gleich, ob Alternativverfahren oder neues HBCI PIN/TAN-Verfahren: Wir empfehlen Ihnen und Ihren Mandanten, frühzeitig umzustellen.

#### MEHR ZUM THEMA

finden Sie unter [www.datev.de/zag](http://www.datev.de/zag).



DATEV-Cloud

### Spitzenwert bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen

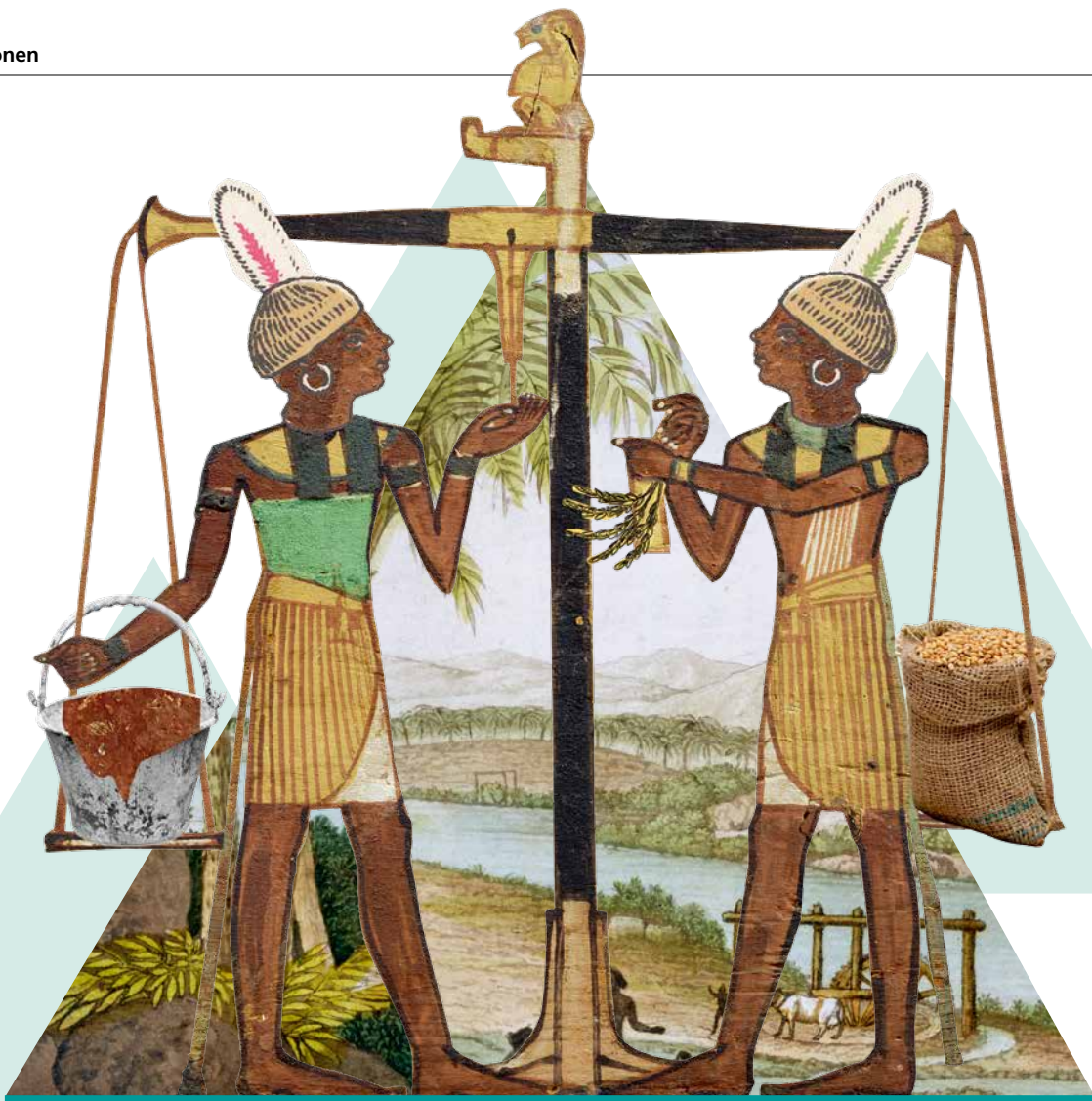
**Datenübermittlung** | Über zwei Millionen Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UStVA) und Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen (USt 1/11) wurden im Februar 2019 über die DATEV-Cloud an Deutschlands Finanzämter übermittelt.

Ein Wachstum um fast fünf Prozent im Vergleich zum Vorjahr ergibt einen neuen Rekord. Üblicherweise ist der Februar der Monat mit den meisten Übermittlungen, weil neben der Umsatzsteuer-Voranmeldung auch die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung von den Kanzleien und selbstbuchenden Mandanten übermittelt werden. Im restlichen Jahr sind es durchschnittlich 1,1 Millionen UStVA-Datenübermittlungen pro Monat über das zertifizierte DATEV-Rechenzentrum.



#### MEHR ZUM THEMA

Was über die DATEV-Cloud bewegt wird – klicken Sie: [www.datev.de](http://www.datev.de) → Über DATEV → Das Unternehmen → Rechenzentrum. Weitere Infos unter [www.datev.de/ustva](http://www.datev.de/ustva).



# Schlammige Werte

**Die Nilschlammsteuer** | Die bitte was? Eine Steuer auf Schlamm? Doch so absurd ist das nicht. Denn hinter der oftmals in den Top Ten der kuriosen Steuern anzutreffenden Nilschlammsteuer verbirgt sich ein ausgeklügeltes Steuersystem der alten Ägypter. Zunächst lohnt sich ein Blick auf den Nil – die Lebensader Ägyptens.

**Autoren: Johanna Richter und Tobias Birken**

Der Nil ist mit etwa 6.700 Kilometern vermutlich der längste Fluss der Welt. Seine beiden Quellflüsse, der Weiße und der Blaue Nil, entspringen im Südsudan beziehungsweise im Hochland Äthiopiens. Bei Khartum fließen die zwei Ströme zusammen. In beiden Quellgebieten kommt es zu Monsunregenfällen, die jährlich ab Juli als Überschwemmungen Ägypten erreichen. Vor allem der Blaue Nil wäscht auf seinem Weg mineralhaltiges Vulkangestein aus und trägt die Sedimentablagerungen, Hauptbestandteil des Nilschlammes, mit sich bis nach Ägypten. Das macht die über-

schwemmten Ufergebiete im Flusstal und im Delta zu fruchtbaren Ackerböden.

Die Überflutung der Felder mit dem nährstoffreichen Nilschlamm war mehrere Tausend Jahre lang essenziell für die Landwirtschaft und damit überlebenswichtig für die Menschen im alten Ägypten. Das Jahr war in Achet (Zeit der Überschwemmung), Peret (die Zeit der Aussaat und Ernte) und Schemu (Trockenzeit) eingeteilt. Geerntet wurde also nur einmal im Jahr. Regen gab es nur sehr selten. Alles hing damit vom Wasserstand des Nils ab. War er zu niedrig, kam es

zu Ernteausfällen und Hungersnöten. War er zu hoch, folgten Überflutungen und Zerstörungen in den Ufergebieten, von denen dann nicht nur die Felder, sondern auch die Kanäle sowie die flussnahen Ortschaften betroffen waren. Die Pharaonen taten also gut daran, den Wasserstand des Nils zu überwachen. Hierzu ließen sie sogenannte Nilometer errichten. Nilometer waren keine einfachen Wasserstandsanzeiger, wie sie heute an Flüssen und Kanälen zu finden sind. Teilweise handelte es sich dabei um prächtig und sehr großzügig ausgebaute Brunnenhäuser mit Steintreppen und Pegelanzeigen aus Kalkstein, die Teil einer Tempelanlage sein konnten, denn der Nil war den Ägyptern heilig. Durch einen Röhrenschacht waren die Nilometer mit dem Fluss verbunden und konnten Auskunft über den Wasserstand und somit über die zu erwartende Ernte geben. Überstieg das Wasser eine bestimmte Marke – etwas über drei Meter waren ideal – war die Ernte gesichert. Lag der Wasserstand niedriger, war die Ernte gefährdet. Praktischerweise konnte das Nilometer auch zur Erhebung von Steuern genutzt werden, denn die Höhe der Nilflut gab einen Orientierungswert für die zu erwartende Ernte. Das heißt, je mehr Wasser, desto mehr fruchtbarer Schlamm, desto ertragreicher die Ernte, desto höher die Erntesteuer beziehungsweise Nilschlammsteuer.

Hinter dem griffigen Begriff der Nilschlammsteuer verbirgt sich eigentlich die Erntesteuer im alten Ägypten, für deren Erhebung die Ägypter die Höhe des Nils maßen.

Nachdem die Bauern begonnen hatten, die Felder zunehmend mittels eines Kanalsystems künstlich zu bewässern, diente der via Nilometer gemessene Wasserstand auch zur Feststellung der für die Bewässerung benötigten Wassermenge. Zusätzlich konnte anhand des Pegels die Menge Saatgut für die nächste Ernte berechnet werden. Die in den Messstationen am Nil ermittelten Werte bildeten damit die Grundlage für die Planung der Landwirtschaft. Darauf basierte das zentrale Versorgungs- und Verteilungssystem Ägyptens, weswegen in diesem Bereich besonders viele Ämter entstanden. Dieses System half, eine landesweite Grundversorgung zu gewährleisten.

Denn seit etwa 3.000 vor Christus waren nicht mehr die Dörfer selbst für ihre Nahrungsversorgung zuständig, sondern der jeweilige Pharaon. Alle zwei Jahre begab er sich auf Inspektionsreise durch das Land. Die Reise diente unter anderem dazu, die Ernte einzusammeln. Gut vier Jahrhunderte später führte der Pharaon dies nicht mehr persönlich durch, sondern schickte seine Verwaltungsbeamten. Um die Ernterträge zentral speichern und verwalten zu können, wurden mehrere Dörfer, Felder und Betriebe in Verwaltungseinheiten zusammengefasst und deren Erzeugnisse zentral gesammelt. Aus diesen Magazinen wurde die gesamte Bevölkerung Ägyptens versorgt. Die Versorgung unterlag bestimmten Kri-

Je mehr Wasser,  
desto mehr fruchtbarer Schlamm,  
desto ertragreicher die Ernte.

terien: Die Bedürftigkeit des Empfängers sowie dessen soziale Stellung. Prämienszahlungen für Zusatzleistungen waren ebenfalls möglich. Bei religiösen Festen erhöhte der Pharaon diese Zuteilungen. Den Ertragsüberschuss erhielt die herrschende Schicht oder er diente der Finanzierung öffentlicher Projekte.

Am Hof des Pharaos sorgten eigene Einrichtungen für Lagerung und Umverteilung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Produkte. Um die Ernterträge aus dem gesamten Reich zu verwalten, waren diese Institutionen streng hierarchisch organisiert – mit einer schier unüberschaubaren Anzahl an Ämtern und Titeln. Neben dem Wesir, dem Repräsentanten der staatlichen Getreidewirtschaft, der zum Beispiel den offiziellen Beginn der Feldarbeit verkündete, arbeiteten dort ein Scheunenvorsteher, ein Archivar, mehrere Getreidezähler,

Kornmesser, Schreiber, Siegelbewahrer und Türhüter. Eine besondere Rolle fiel den Vermessungsbeamten zu, die die Erntemenge bestimmten und nach der Überschwemmung die Neuvermessung der Felder überwachten. Hiervon hing auch die Höhe der Nilschlammsteuer ab.

Über die Jahrtausende hinweg wurde das Kanalsystem am Nil immer ausgeklügelter, sodass mehrmals im Jahr geerntet werden konnte. Ab dem 19. Jahrhundert versuchte

man dann, den Nil mithilfe von Staumauern und Kanälen so zu kontrollieren, dass eine ganzjährige Bewässerung der Felder möglich war. Die letzte Nilüberschwemmung in Ägypten gab es 1964. In diesem Jahr wurde der erste Bauabschnitt des Assuan-Staudamms abgeschlossen. Mit dem sechs Jahre später fertiggestellten Staudamm konnte der jeweilige Wasserbedarf genau gedeckt werden. Dem jahrtausendlang so wichtigen Nilschlamm war damit allerdings der Weg blockiert. ●

**JOHANNA RICHTER, TOBIAS BIRKEN**

Neumann & Kamp, Historische Projekte

## MEHR DAZU

Martin Gutgesell: Arbeiter und Pharaonen. Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Alten Ägypten, Hildesheim 1989.

Lothar Nickels: Nilometer, online auf [planet-wissen.de](http://planet-wissen.de), 23.05.2018.

Nick Romeo: Ancient Device for Determining Taxes Discovered in Egypt, online auf [nationalgeographic.com](http://nationalgeographic.com), 18.05.2016.

Christine Strauß-Seeber: Der Nil. Lebensader des alten Ägypten, München 2007.

Mit digitalen Tools wie der App

# Abschlussprüfung mobil

prüfe ich jetzt noch wirtschaftlicher.



Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!

[www.datev.de/app-abschlusspruefung](http://www.datev.de/app-abschlusspruefung)



Zukunft gestalten. Gemeinsam.